



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von
800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher
Rohstoffe**

- hier:
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 50.000 m³/a
 - Kapazitätserweiterung der Weizenmühle um 5 t/h auf 1.620 t/d
 - Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen von 415 t/d auf 432 t/d

am Standort 39249 Barby

für die Firma

**Cargill Deutschland GmbH
Monplaisirstraße 22
39249 Barby**

vom 31.07.2014
Az: 402.4.1-44008/14/03
Anlagen-Nr. M2008

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 7
III	Nebenbestimmungen	Seite 7
	1. Allgemein	Seite 7
	2. Baurecht und Brandschutz	Seite 7
	3. Immissionsschutz	Seite 8
	4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes u. der technischen Sicherheit	Seite 10
	5. Abfallrecht	Seite 17
	6. Bodenschutz	Seite 17
	7. Wasserrecht	Seite 18
	8. Kampfmittelbeseitigung	Seite 21
	9. gesundheitlicher Verbraucherschutz	Seite 21
	10. Betriebseinstellung	Seite 21
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 23
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 24
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 24
	2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 25
	3. Entscheidung	Seite 27
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 27
	4.1 Allgemein	Seite 27
	4.2 Baurecht und Brandschutz	Seite 30
	4.3 Immissionsschutz	Seite 32
	4.4 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der techn. Sicherheit	Seite 33
	4.5 Abfallrecht	Seite 36
	4.6 Bodenschutz	Seite 36
	4.7 Wasserrecht	Seite 37
	4.8 Kampfmittelbeseitigung	Seite 39
	4.9 gesundheitlicher Verbraucherschutz	Seite 39
	4.10 Naturschutz	Seite 39
	4.11 Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG	Seite 40
	4.12 Betriebseinstellung	Seite 40
	5. Kosten	Seite 41
	6. Anhörung	Seite 41
V	Hinweise	
	1. Allgemein	Seite 42
	2. Baurecht und Brandschutz	Seite 42
	3. Gewährleistung des Arbeitsschutzes u. der technischen Sicherheit	Seite 43
	4. Bodenschutz	Seite 43
	5. Wasserrecht	Seite 43
	6. Naturschutz	Seite 43
	7. Gesundheitsschutz	Seite 44
	8. Kampfmittelbeseitigung	Seite 44
	9. Denkmalschutz	Seite 44

- 10. gesundheitlicher Verbraucherschutz
- 11. Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG
- 12. Zuständigkeiten

Seite 45
Seite 45
Seite 45

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 47

Anlagen

Anlage 1:

Antragsunterlagen

Anlage 2:

Rechtsquellenverzeichnis



I Entscheidung

1

Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 1.1, 4.1.2, 7.21, 7.22.2, 7.31.1.2, 7.34.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) - Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU - wird auf Antrag der

**Cargill Deutschland GmbH
Monplaisirstraße 22
39249 Barby**

vom 07. Januar 2014 (Posteingang 08.01.2014) mit letzter Ergänzung vom 28.05.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den unter II aufgeführten Unterlagen, Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe

hier: - **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 50.000 m³/a**
- **Kapazitätserweiterung der Weizenmühle um 5 t/h auf 1.620 t/d**
- **Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen von 415 t/d auf 432 t/d**

auf den Grundstücken in 39249 Barby

Gemarkung: Barby,

Flur: 3,

Flurstücke: 574/114, 575/114, 570/114, 571/114, 476/114, 572/114, 114/7, 65/33, 65/36, 14/6, 85/2, 93/1, 125/2, 442/126, 128/1, 130/3, 88/2, 86/1, 232/1, 54/1, 394/56, 56/5, 395/57, 56/3, 56/4, 61/1, 61/2, 62/2, 62/3, 62/4

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage mit folgenden Anlagenteilen (AN) sowie Betriebseinheiten (BE):

AN 01 – Versorgungseinrichtungen

- BE 010 Kraft- und Dampferzeugung (Brennstoffversorgung, Kessel I und Gasversorgung, Kessel II, Kessel III) - Antragsgegenstand
- BE 020 Rohwasseraufbereitung - Antragsgegenstand (A)
- BE 030 Kühlwasserkreislauf - unverändert (u)
- BE 040 Druckluftherzeugung - (u)
- BE 050 Chemikalien- und Hilfsstofflager - (A)
- BE 060 Labor - (u)
- BE 310 Abwassersammlung und –neutralisation - (A)

AN 02, 03, 04 – Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln und Futtermitteln (Weizenmühle) mit einer Kapazität von 1.620 t/d an Fertigerzeugnissen, Anlage zur Herstellung von Stärkemehl mit einer Kapazität von 290 t/d, Anlage zur Herstellung von sonst. Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Kapazität von 432 t/d

- BE 110 Weizenentladung und –lagerung - (A)
- BE 120 Weizenmühle (Steinausleser, Scheuermaschine, Waage, Weizenstuhl, Rührwerk) - (A)
- BE 130 Weizenassteil - (A)
- BE 140 Lösliches Eindampfung (Exzentrerschneckenpumpe) - (A)
- BE 150 Klebverarbeitung - (u)
- BE 160 Futtertrocknung inkl. Pelletierung - (A)
- BE 170 Stärketrocknung - (u)
- BE 175 Stärkelagerung, -absackung und –verladung - (u)
- BE 180 Kleberlagerung, -absackung und –verladung - (u)
- BE 185 Futterlagerung und –verladung - (u)

AN 03 – Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Kapazität von 800 t/d bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe

- BE 210 Stärkeverflüssigung - (u)
- BE 220 Saftraffination - (u)
- BE 230 Nachverzuckerung und Produkteindampfung - (u)
- BE 240 Flüssigproduktlagerung und –verladung - (u)

AN 04/ BE 010 – Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von 88,8 MW (Nr. der Betriebseinrichtung gem. genehmigtem Monitoringkonzept der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt): ST_56_40211_204_010) - (A)

AN 05 – Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Ethanolanlage) mit einer Kapazität von 50.000 m³/a - Neuerrichtung

- BE 2711 Fermentation (Hydrolyse-Tank 330m³, 2 x Propagator-Tank 312 m³, 2 x Batch-Fermenter-Tank 750 m³, 2 x Conti-Fermenter-Tank 900 m³, CO₂-Wäscher, Befeuchter, Biofilter, Sterilfilter 650m³/h; diverse Rührwerke, Pumpen, Wärmetauscher, Mischer und Gebläse)
- BE 2712 Destillation und Rektifikation (Destillations-Kolonnen 98 m³, Waschkolonne 50 m³, Rektifikations-Kolonnen 112 m³, Methanol-Kolonnen 42,5 m³, Fuselöl-Separator; diverse Pumpen, Wärmetauscher, Wäscher, kleinere Behälter, Mischer und Filter)
- BE 2714 Eindampfung (Schlempe-Tank 324 m³, konzentrierte-Schlempe-Tank 121 m³, 2 x Verdampfer 12 MW, Brüdenkompressor 870 kW bzw. 185.796 m³/h; diverse Rührwerke, Pumpen, kleinere Behälter, Filter und Wärmetauscher)
- BE 2716 Alkohollagerung (2 x Rohalkohol-Tank 126 m³ und 284 m³, verunreinigter Alkohol-Tank 126 m³, Fuselöl-Tank 56 m³, 2 x Trinkethanol-Produktionstank 284 m³, Trinkethanol-Tank 1.138 m³, Ethanolwäscher; diverse Mischer, Pumpen und Filter)
- BE 2717 Alkoholverladung (Ethanolwäscher; diverse Verladearme, Waagen, Pumpen und kleinere Behälter)
- BE 2719 Utilities (Wasserverteilung/ Löschwassersystem, Reinigungseinheit und Sperrwassersystem, Regenwasser- und Abwassersystem, Druckluftverteilung, Chemikalieneinheit, Kühltürme (2 x 2.786 kW, 2 x 7.841 kW), Dampfproduzierung/ Dampfverteilung)

2 eingeschlossene behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für Lageranlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten sowie nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV für Füllstellen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten

- Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gem. § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)
- Ergänzung der Genehmigung einer Indirekteinleitung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von Abwasser der Cargill Deutschland GmbH (Werk Barby) in öffentliche Abwasseranlagen des AZV „Saalemündung“ vom 02.05.2011 (AZ: 70-66.44.04-012/09/H1a) um Abwasser aus einer Anlage zur Herstellung von Trinkalkohol

3 nicht eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG nicht ein.

4 Genehmigungsbestand

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten diversen Genehmigungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten Genehmigungen und Bewilligungen für diese Anlage bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

5 Zulassung von Abweichungen

Auf Antrag vom 14.04.2014 wird die beantragte Befreiung nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO), dass

- a) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Teilgebiet „Gle 4“ – Überschreitung der östlichen Baugrenze – sowie,
- b) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. der Ausgleichsflächen „A4“ und „A6“ – Überbauung der Ausgleichsflächen – abgewichen werden darf, zugelassen.

6 aufschiebende Bedingungen

- 6.1 Die Lageranlage und die Füllstelle dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind (§ 14 Abs. 1 BetrSichV).
- 6.2 Alle Anlagen, die sich in explosionsgefährdeten Bereichen befinden und Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen in Sinne der Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten, unterliegen den überwachungsbedürftigen Anlagen nach Abschnitt 3 der BetrSichV. Diese überwachungsbedürftigen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen über die Erstprüfung sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).

7

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der beabsichtigte Inbetriebnahmeterrn der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.07.2016 der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 81 BauO LSA).
- 2.2 Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 14-P-0033-01 vom 28.05.2014 des Prüferingenieurs Dipl.-Ing. Steffen Schumann aus Leipzig, mit Prüfergebnis, Bemerkungen (Grüneintragungen im Brandschutzkonzept) sowie den darin enthaltenen Festlegungen, ist bei der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens vollinhaltlich, bestimmungs- und ordnungsgemäß umzusetzen und zu beachten.
- 2.3 Mit der brandschutztechnischen Überwachung der Baumaßnahme wurde der Prüferingenieur Dipl.-Ing. Steffen Schumann beauftragt.
Für den Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die Anzeige der Fertigstellung sind die jeweils vorgedruckten Formulare zu verwenden. Die Termine sind mit dem Prüferingenieur abzustimmen.
- 2.4 Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde der Prüferingenieur für Standsicherheit Professor Dipl.-Ing. Dieter Beyer in Magdeburg beauftragt. Die sich aus den Prüfberichten Nr.
-7519.12 vom 27.05.2014,
-7519.06 und 7519.11 vom 03.06.2014,
-7519.07 und 7519.10 vom 30.06.2014,
-7519.06/A und 7519.13 vom 01.07.2014

- 7519.01, 7519.08, 7519.09, 7519.08/A und 7519.04 vom 02.07.2014,
- 7519.05, 7519.02, 7519.03 vom 03.07.2014,
- 7519.01/A vom 07.07.2014,
- 7519.05/A vom 08.07.2014,
- 7519.13/A vom 09.07.2014,
- 7519.12/A vom 11.07.2014

ergebenen Forderungen sind bei der Bauausführung zu beachten und vollinhaltlich umzusetzen.

Alle fortführenden Prüfberichte sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Prüferingenieur wird in Abstimmung mit dem Bauherrn und dem Planungsbüro eine Übersicht erarbeiten. Aus dieser Übersicht werden die einzelnen geprüften Teilobjekte und die dazugehörigen Prüfberichte hervorgehen. Nur mit den Teilobjekten für die der Standsicherheitsnachweis geprüft wurde, darf begonnen werden.

- 2.5 Mit der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht wurde der Prüferingenieur Professor Dipl.-Ing. Dieter Beyer beauftragt. Die Abnahmetermine sind mit dem Prüferingenieur abzustimmen. Die Abnahme kann auch einzeln, je nach Fertigstellung der Teilobjekte erfolgen.

3. Immissionsschutz

- Allgemein -

- 3.1 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

- Luftreinhaltung -

- 3.2 Im Rahmen des Betriebes sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- 3.2.1 Das geruchsbeladene Abgas der Fermentation und die Abluft der Betriebsvakuumpumpe sind vollständig über einen Biofilter zu reinigen.

- 3.2.2 Die Biofilteranlage ist vollständig zu kapseln, so dass keine diffusen Emissionen im bodennahen Bereich auftreten können.

- 3.2.3 Die Geruchskonzentration im Abgas der Quelle G02 darf den Wert von 500 Geruchseinheiten pro Kubikmeter (500 GE/m³) nicht überschreiten.

- 3.2.4 Die Filtervolumenbelastung darf analog zur untersuchten Referenzanlage einen Wert von 42 m³/(m³*h) nicht überschreiten.

- 3.3 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden. (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft Nr. 5.2.3.3)

3.4 Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, der Quellen G02, G03 und G16 dürfen nach Nr. 5.2.5 der TA Luft jeweils die Massenkonzentration von 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas nicht überschreiten.

- 3.5 Die Abluft der Quellen G13 (Trinkalkohol-Tank TK103) und G14 (Trinkalkohol-Tank TK104) ist zu erfassen und einer Abluftreinigung zuzuführen (Nr. 5.2.8 TA Luft).

- 3.6 Die bei der Verladung des Alkohols anfallenden Abgase sind zu erfassen und einer Abluftreinigung gemäß Nr. 5.2.6.6 der TA Luft zuzuführen.
- 3.7 Wird nach Inbetriebnahme der Ethanolanlage festgestellt, dass es an den Immissionsorten (schutzbedürftige Nutzungen)
 - Wohnbebauung am Nordrand von Barby (Lindenallee, Fischerhäuser),
 - Kleingartenanlage westlich und südwestlich der Anlage, sowie
 - Im Bereich der nordwestlich und nördlich gelegenen gewerblich-/ industriellen Nutzung zu einer Erhöhung der vorhandenen Geruchsbelastung im Sinne der GIRL durch die geänderte Anlage kommt, sind weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung durchzuführen.

Messungen

- 3.8 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.4 genannten Emissionsbegrenzungen ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung der Anlage durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen.
- 3.9 Jeweils drei Jahre nach der letzten Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen, dass die geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
Auf die wiederkehrenden Messungen an den Quellen G03 und G16 kann in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn bedingt durch die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.
- 3.10 Vor Durchführung der Einzelmessungen (spätestens einen Monat vorher) ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein von der beauftragten Messstelle erarbeiteter Messplan zur Bestätigung vorzulegen. Dies gilt für die erstmaligen, wiederkehrenden sowie Messungen aus besonderem Anlass. Ein Exemplar des Messplanes ist dem Landesamt für Umweltschutz in Halle direkt zuzuleiten.
- 3.11 Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.12 Das Messprogramm der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.4 ist unter Einsatz von Messeinrichtungen und Messverfahren durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

- Lärmschutz -

- 3.13 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden. Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen und Tragkonstruktionen der Rohrleitungen zu achten.
- 3.14 Transporte von und zur Ethanolanlage sowie innerbetriebliche Transporte dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind nachts PKW-Fahrten zu den Mitarbeiterparkplätzen.

- 3.15 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. 13-50-1168/16/Alkoholanlage vom 26.03.2014, erstellt vom Ingenieurbüro Bernd Driesen, Krefeld) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Folgende Schalleistungspegel geräuschrelevanter stationärer Schallquellen im Freien dürfen nicht überschritten werden:

- Abgasschornstein Sprinklergebäude	85 dB(A)
- Kühltürme (jeweils)	90 dB(A)
- Agitatoren 201-317 (je)	85 dB(A)
- Pumpen 081/082 (je)	90 dB(A)
- Pumpen 311, 315, 109 (je)	85 dB(A)
- Pumpen 531, 721, 401, 403, 404 (je)	82 dB(A)
- Pumpe 111	95 dB(A)

- 3.16 Die Rohrleitungen, der Wärmetauscher und der Tank sind gemäß den Vorgaben der Schallimmissionsprognose einzuhausen bzw. zu isolieren, wobei Rohrleitungen fugen- und öffnungslos in die Wand- und Dachdurchführungen einzupassen sind.

- 3.17 Die von der Teilfläche der geänderten Anlage ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Geräuschimmissions-Grenzwerte nicht überschreiten:

- IO 3	Pömmelter Straße 16	27,1 dB(A)
- IO 5	Lindenallee 30	26,7 dB(A)

(Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem Schallschutzgutachten 13-50-1168/16/Alkoholanlage vom 26.03.2014 des Ingenieurbüros Bernd Driesen Krefeld)

4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowie Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb eines Lagers sowie einer Füll- und Entleerstelle für entzündliche und leicht entzündliche Flüssigkeiten

- Auflagen zur Errichtung der Anlage -

- 4.1 Die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) sind umzusetzen.
- 4.2 Es ist zu prüfen, ob Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle beschäftigt werden sollen. Wenn ja, sind ein oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens zu bestellen. Diese Aufgabe kann auch durch beauftragte Dritte wahrgenommen werden.
- 4.3 Es ist sicherzustellen, dass der Koordinator für die Planung der Ausführung vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) und eine Unterlage auszuarbeitet. Die Erstellung des SIGE-Plans ist nur dann erforderlich, wenn gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV durchgeführt und/ oder das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt werden.
Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 4.4 Nach Prüfung der Erfordernis einer Vorankündigung für die Baustelle ist diese 14 Tage vor Baubeginn an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu senden und eine Kopie sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

4.5 Während der Bauphase ist der SIGE–Plan durchzusetzen. Bei erheblichen Änderungen ist dieser anzupassen und die Koordination der unterschiedlichen Arbeitgeber in Bezug auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz ist vorzunehmen.

- Auflagen zum Betrieb der Anlage -

4.6 Alle Anlagen, die sich in explosionsgefährdeten Bereichen befinden und Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen in Sinne der Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten, unterliegen den überwachungsbedürftigen Anlagen nach Abschnitt 3 der BetrSichV. Diese überwachungsbedürftigen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen über die Erstprüfung müssen vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorliegen.

4.7 Vor der erstmaligen Benutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine zusätzliche Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV durchzuführen. Sie dient der Feststellung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung. Die Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV stellt eine gesamtheitliche Systembetrachtung unter Einbeziehung aller Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen zum Schutz von Beschäftigten und Dritten dar. Sie dient dem Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzepts und seiner Umsetzung in die gesamte überwachungsbedürftige Anlage und kann sich auf bereits durchgeführte Prüfungen stützen (siehe Checkliste im Anhang der TRBS 1201 Teil 1). Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt oder alternativ von einer zugelassenen Überwachungsstelle. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

4.8 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu den möglichen gefährlichen explosionsfähigen Atmosphären müssen vor Inbetriebnahme der Anlage in einem Explosionsschutzdokument für die gefährdeten Anlagenteile oder Räume vorliegen. Das Dokument muss neben den Aussagen zur Bewertung der Explosionsgefährdungen und zu den Maßnahmen des Explosionsschutzes auch die Zoneneinteilung enthalten. Das den Antragsunterlagen beigefügte Explosionsschutzkonzept der INBUREX CONSULTING GmbH kann als Grundlage für das Explosionsschutzdokument dienen, wenn die Betrachtungen auf die erforderlichen Inhalte zur Inbetriebnahme der Anlage erweitert werden. Dabei sind insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen der Produktion und dem Lager zu berücksichtigen.

4.9 Arbeitsmittel mit einer eigenen potenziellen Zündquelle, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, müssen für die im Explosionsschutzdokument ausgewiesene Zone geeignet sein. Das betrifft auch nicht elektrische Geräte und Arbeitsmittel, die eine Zündquelle aufweisen können.

In explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß Anhang 4 BetrSichV folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0 oder 20 Geräte der Kategorie 1 (G oder D)
- in Zone 1 oder 21 Geräte der Kategorie 1 oder 2 (G oder D)
- in Zone 2 oder 22 Geräte der Kategorie 1, 2 oder 3 (G oder D)

In der Konformitätserklärung zu den o. g. Geräten muss diese Eignung angegeben sein. Erforderliche Ausnahmen hiervon (Anhang 4 Abschnitt B 1. Satz) bedürfen einer Erwähnung und einer Betrachtung zur Sicherheit im Explosionsschutzdokument.

4.10 Gefährdungen durch Blitzschlag müssen durch Schutzmaßnahmen gemäß der Vorgaben der TRBS 2152 Teil 3 Nr. 5.8 vermieden werden oder es muss nachweisbar eine gleichwertige Sicherheit vorhanden sein. Die Ausführung des Blitzschutzes muss durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmens nachgewiesen werden.

4.11 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten. Ferner ist das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.



4.12 Der Stahlbau für die Zugänge zu den maschinellen Anlagen ist nach der DIN EN ISO 14122 Teil 1 bis 4 „Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen“ zu fertigen. In dieser ist beispielsweise die Mindesthöhe der Fußleiste von 50 mm auf 100 mm vergrößert wurden (DIN 14122-3 Punkt 7.1.7). Bei den Treppen ist auf die lichte Durchgangshöhe (lotrechter Abstand oberhalb der Steigungslinie bis zu den Unterkanten darüber liegender Bauteile wie z. B. Träger oder Rohrleitungen) von mindestens 2300 mm zu achten. Weiterhin sind die in der Norm genannten Bedingungen für die Auswahl einer Treppenleiter oder einer Steigleiter zu beachten.

4.13 Aufstiege zu Arbeitsbühnen oder Wartungsplätzen usw. sind als Treppen auszuführen. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können Steigleitern oder Steigeisengänge gewählt werden, wenn der Zugang nur gelegentlich (z. B. zu Wartungsarbeiten) von einer geringen Anzahl unterwiesener Beschäftigter genutzt werden muss. Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen durch die Beschäftigten darf die sichere Nutzung von Steigeisengängen und Steigleitern nicht wesentlich behindern. Die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten ist dabei jederzeit sicherzustellen. Bei Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), muss ein Rettungssystem zur Verfügung stehen, dass an jeder beliebigen Stelle eine Rettung von Personen aus Notlagen ermöglicht.

4.14 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

4.15 Umwehrungen gegen Absturz müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

4.16 Reinigungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten müssen von gesicherten Standplätzen aus möglich sein.

4.17 Vor dem Inverkehrbringen bzw. vor der Inbetriebnahme einer Maschinen muss

1. sichergestellt sein, dass die Maschinen den in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht,
2. sichergestellt sein, dass die in Anhang VII Teil A der Richtlinie 2006/42/EG genannten technischen Unterlagen verfügbar sind,

3. insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG, zur Verfügung steht,
 4. das Konformitätsverfahren nach Anhang VIII der Richtlinie 2006/42/EG durchgeführt wurde,
 5. die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ausgestellt und sichergestellt sein, dass sie der Maschine beiliegt und
 6. die erforderliche CE-Kennzeichnung angebracht ist.
- 4.18 Druckbehälteranlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft hat und über das Ergebnis der Prüfungen eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
Die Prüffristen der Druckbehälteranlagen sind für die wiederkehrenden äußeren und inneren Prüfungen sowie der Festigkeitsprüfungen für die Gesamtanlagen und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Die Ermittlung der Prüffrist der Druckbehälteranlagen unterliegt einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- 4.19 In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Tages-Lärmexpositionspegel ist am Entstehungsort auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche so weit wie möglich zu verringern. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu erbringen.
- 4.20 Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 nach ihrem Durchflussstoff und ihrer Durchflussrichtung zu kennzeichnen.
- 4.21 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss ein gefahrloses Verlassen der Räume und Anlagen möglich sein. Dazu sind die Fluchtwege und Notausgänge mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Die Beleuchtungsstärke darf ein Lux nicht unterschreiten. Die Betriebsdauer der Sicherheitsbeleuchtung darf eine Stunde nicht unterschreiten.
In Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren entstehen können, ist die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein.
- 4.22 Am Arbeitsplatz muss ausreichend Bewegungsfreiraum vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht, z. B. durch Einbauten, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Dies ist insbesondere auch für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten.
- 4.23 Die Ihnen mit Schreiben vom 25.06.2014 übersandte Informationsschrift zur Arbeitssicherheit auf Baustellen ist zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 2 BaustellV hat der Koordinator bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Da die Bestellung des Koordinators Pflicht des Bauherrn ist, ist der Bauherr für die Umsetzung der o. g. Forderung direkt oder indirekt verantwortlich.
- 4.24 Die Arbeitsstätten sind mit den erforderlichen Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Brandschutz zu versehen. Die Forderungen aus dem Brandschutzkonzept sind dabei umzusetzen.

- 4.25 Fluchtwege sowie Gefahrenbereiche, die Standorte der Feuerlöscher sowie die Aufbewahrungsstellen der Mittel zur Ersten Hilfe sind entsprechend der zu kennzeichnen.
- 4.26 Druckbehälteranlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft hat und über das Ergebnis der Prüfungen eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
Die Prüf Fristen der Druckbehälteranlagen sind für die wiederkehrenden äußeren und inneren Prüfungen sowie der Festigkeitsprüfungen für die Gesamtanlagen und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Die Ermittlung der Prüf Frist der Druckbehälteranlagen unterliegt einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- 4.27 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind und auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 4.28 Für alle Verkehrswege wird gefordert, dass sie eben und trittsicher, d. h. mit einem Belag versehen sein müssen, der rutschhemmend ist und bei Gebrauch nicht glatt wird.
- 4.29 Bei der Verwendung der in den Antragsunterlagen angegebenen Gefahrstoffe, insbesondere gesundheitsschädlicher und reizender Gefahrstoffe, ist dafür zu sorgen, dass die durch die Gefahrstoffe bedingten Gefährdungen auf ein Mindestmaß verringert werden. Die Gefährdungen sind zu beurteilen und die getroffenen Maßnahmen in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 4.30 Die Anlagen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.
- 4.31 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz und den besonderen Gefährdungen oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
- 4.32 Der Stickstofftank muss so aufgestellt werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die erforderlichen Schutzbereiche und -abstände einzuhalten und die Behälter sind vor Eingriffen Unbefugter zu schützen, z. B. durch Umfriedung oder durch Einschluss der Armaturen. Die Bedienung der Druckbehälteranlagen sowie deren Ausrüstungen müssen von einem sicheren Stand aus möglich sein.
- 4.33 Der Stickstofftank und dessen Ausrüstung muss gegen mechanische Einwirkungen von außen, z. B. durch Fahrzeuge, soweit geschützt sein, dass Beschädigungen mit gefährlichen Auswirkungen auf Beschäftigte oder Dritte nicht zu erwarten sind.
- 4.34 Als überwachungsbedürftige Anlage darf der Stickstofftank erstmalig nur in Betrieb genommen werden wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist (siehe auch NB 4.18).

- 4.35 Im Bereich von ständigen Arbeitsplätzen (mehr als 2 h täglich) ist eine Toilette erforderlich, die im MCC-Gebäude zu errichten ist. Eine Toilette ist ausreichend, ein zusätzliches Urinal wäre wünschenswert.

- Auflagen zur Erlaubnis -

- 4.36 Vor der erstmaligen Benutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine zusätzliche Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV durchzuführen. Sie dient der Feststellung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung. Die Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV stellt eine gesamtheitliche Systembetrachtung unter Einbeziehung aller Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen zum Schutz von Beschäftigten und Dritten dar. Sie dient dem Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzepts und seiner Umsetzung in die gesamte überwachungsbedürftige Anlage und kann sich auf bereits durchgeführte Prüfungen stützen (siehe Checkliste im Anhang der TRBS 1201 Teil 1). Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt oder alternativ von einer zugelassenen Überwachungsstelle. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- 4.37 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu den möglichen gefährlichen explosionsfähigen Atmosphären müssen vor Inbetriebnahme der Anlage in einem Explosionsschutzdokument für die gefährdeten Anlagenteile oder Räume vorliegen. Das Dokument muss neben den Aussagen zur Bewertung der Explosionsgefährdungen und zu den Maßnahmen des Explosionsschutzes auch die Zoneneinteilung enthalten. Das den Antragsunterlagen beigefügte Explosionsschutzkonzept der INBUREX CONSULTING GmbH kann als Grundlage für das Explosionsschutzdokument dienen, wenn die Betrachtungen auf die erforderlichen Inhalte zur Inbetriebnahme der Anlage erweitert werden. Dabei sind insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen der Produktion und dem Lager zu berücksichtigen.
- 4.38 Arbeitsmittel mit einer eigenen potenziellen Zündquelle, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, müssen für die im Explosionsschutzdokument ausgewiesene Zone geeignet sein. Das betrifft auch nicht elektrische Geräte und Arbeitsmittel, die eine Zündquelle aufweisen können.
In explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß Anhang 4 BetrSichV folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:
- in Zone 0 Geräte der Kategorie 1 (G)
 - in Zone 1 Geräte der Kategorie 1 oder 2 (G)
 - in Zone 2 Geräte der Kategorie 1, 2 oder 3 (G)
- In der Konformitätserklärung zu den o. g. Geräten muss diese Eignung angegeben sein. Erforderliche Ausnahmen hiervon (Anhang 4 Abschnitt B 1. Satz) bedürfen einer Erwähnung und einer Betrachtung zur Sicherheit im Explosionsschutzdokument.
- 4.39 Die Maßnahmen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre in der Lageranlage werden im Wesentlichen durch Inertisierung der Tanks und durch die auf Dauer technische Dichtheit der Rohrleitungen bestimmt. Daher ist sicherzustellen, dass bei Ausfall der Versorgung mit Stickstoff ausreichende und redundante Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind im Explosionsschutzdokument aufzuzeigen.
- 4.40 Gefährdungen durch Blitzschlag müssen durch Schutzmaßnahmen gemäß der Vorgaben der TRBS 2152 Teil 3 Nr. 5.8 vermieden werden oder es muss nachweisbar eine gleich-

wertige Sicherheit vorhanden sein. Die Ausführung des Blitzschutzes muss durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmens nachgewiesen werden.

- 4.41 Zum Schutz vor gegenseitiger Brandeinwirkung zwischen oberirdischen Behältern im Freien und benachbarten Anlagen ist ein Schutzstreifen von 30 m einzuhalten. Mindestens $\frac{2}{3}$ der Breite der Schutzstreifen muss außerhalb des Auffangraumes liegen. Der Schutzstreifen ist von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen. Auf dem innerhalb eines Auffangraumes gelegenen Teil eines Schutzstreifens sind nur zum Betrieb des Lagers erforderliche Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen zulässig. Auf dem außerhalb eines Auffangraumes gelegenen Teil eines Schutzstreifens sind zum Betrieb des Lagers erforderliche Einrichtungen und bauliche Anlagen (z. B. Füllstelle) zulässig. Die baulichen Anlagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.42 Tanks müssen von einem Fachbetrieb aufgestellt werden. Der Fachbetrieb ist auch für eine einwandfreie Gründung des Tanks verantwortlich. Tanks müssen so gegründet sowie eingebaut oder aufgestellt sein, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Tanks oder ihrer Einrichtungen gefährden, nicht eintreten können. Die Gründung und der Einbau von Tanks müssen unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit vorgenommen werden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Gründungsmaßnahmen erforderlich. Die Möglichkeit von Bodensetzungen sowie von Überschwemmungen ist zu beachten.
- 4.43 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten. Ferner ist das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.



- 4.44 Angriffswege zur Brandbekämpfung müssen so angelegt und gekennzeichnet werden, dass Stellen, an denen Gefahren entstehen können, mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreicht werden können. Anlagen zur Lagerung und Abfüllung entzündlicher und leicht entzündlicher Flüssigkeiten müssen mit ausreichenden Brandschutzeinrichtungen ausgerüstet werden. Sie müssen stets funktionsbereit sein. Es ist sicherzustellen, dass auch bei Temperaturen im Frostbereich die Möglichkeit der Kühlung der Tanks im Fall eines Brandes durch die vorgesehene Sprühlöschanlage gewährleistet ist. Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Es müssen ein aktueller Feuerwehrplan nach DIN 14095 und eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 vorhanden sein.
- 4.45 Als Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage haben Sie diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Eine überwachungsbedürftige Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.
- 4.46 Als Betreiber haben Sie der zuständigen Arbeitsschutzbehörde unverzüglich jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.

- 4.47 Als Arbeitgeber haben Sie die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit den Beschäftigten angemessene Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen, und soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten. Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen müssen Sie die Beschäftigten ausreichend und angemessen hinsichtlich des Explosionsschutzes unterweisen.
- 4.48 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss ein gefahrloses Verlassen der Anlage möglich sein. Dazu sind die Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Die Beleuchtungsstärke darf ein Lux nicht unterschreiten. Die Betriebsdauer der Sicherheitsbeleuchtung darf eine Stunde nicht unterschreiten. In Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren entstehen können, ist die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein.
- 4.49 Die Lageranlage sowie die Füllstelle sind wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen. Als Betreiber haben Sie die Prüffristen der Anlage auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und durch die zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen. Die Prüfungen müssen spätestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Diese Prüfungen schließen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV (siehe aufschiebende Bedingung Nr. 6.2 unter Abschnitt I dieses Bescheides) ein (§ 15 Abs. 1, 3, 4 und 16 BetrSichV).

5. Abfallrecht

Anfallende hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (AV 200399) sind dem Salzlandkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Bei der Durchführung der Maßnahme sind Tiefbauarbeiten einzustellen, wenn Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, auf technische Einbauten (z. B. Tanks, Rohrleitungen, Kanäle, Hohlräume), die einen Altlastenverdacht vermuten lassen, gestoßen wird. Die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren.
- 6.2 Nach § 202 BauGB ist der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.
- 6.3 Nach der DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit der DIN 19731 (05/1998) soll nicht zeitnah verwertbarer Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Zur Errichtung von Wällen sowie bei Abdeckmaßnahmen ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine

durchwurzelbare Bodenschicht zu verwenden. Die Mächtigkeit der Mutterbodenschicht ist der Folgevegetation (DIN 18919, 09/1990) anzupassen.

- 6.4 Grundsätzlich ist Mutterboden auch als solcher wiederzuverwerten und damit zum Auf- oder Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet. Insbesondere sind hierfür Flächen zu verwenden, die der Bodenerosion unterliegen. Bei der Aufbringung sind schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden (DIN 19731, 05/1998).
- 6.5 Gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

7. Wasserrecht

Kühlwassersystem

- 7.1 Für das Abwasser ist im Ablauf der Kühltürme der Ethanolanlage der Cargill Deutschland GmbH, Werk Barby, der nachstehende Überwachungswert der Abwasserbeschaffenheit in der Stichprobe einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen im Kühlsystem gelten nachfolgende Anforderungen:	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L)	12

Der Überwachungswert an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt dabei auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 7.2 Das Abwasser aus den Bereichen Wasseraufbereitung und Kühlsysteme darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
 - Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen und
 - Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Angaben des Herstellers vorliegen, wonach keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen in den Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.
- 7.3 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erreicht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.
- 7.4 Müssen Abwasseranlagen, beispielsweise bei Reparaturarbeiten abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, wel-

ches den in den Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 gestellten Anforderungen entspricht. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

7.5 Für den Betrieb und die Wartung der jeweiligen Abwasseranlagen in den Bereichen Wasseraufbereitung und Kühlsysteme ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern. Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

7.6 Für die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV „Saalemündung“ ist für die Teilströme Wasseraufbereitung und Kühlsysteme jeweils eine Dokumentation in Form von Betriebstagebüchern anzulegen. In dem Betriebstagebuch müssen die für die Eintragung Verantwortlichen ersichtlich sein. Die Betriebstagebücher müssen mindestens folgende Eintragungen enthalten:

- Name des Betriebsbeauftragten (Betriebsleiter),
- Namen des diensttuenden Betrieb- und Wartungspersonals,
- Name des für den Betrieb der Abwassereinleitung verantwortlichen Betriebsangehörigen,
- Wesentliche Bedienungsvorgänge,
- Messwerte und Einleitmengen,
- Zeitpunkt von Wartungsarbeiten,
- Ergebnisse bei der Prüfung der Mess- und Regelgeräte sowie der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen,
- Zeitpunkt der Abfuhr von Feststoffen und Schlamm sowie abgefahrene Menge und Ort der Verbringung,
- Sonstige für den Betrieb der Anlage wichtigen Vorkommnisse (z. B. Alarmfälle),
- Kopie des Wasserrechtsbescheides und etwaiger Änderungsbescheide als Anlage.

Die Dokumentation kann auch in Form von Datenträgern erfolgen. Sie muss so angelegt werden, dass ein lückenloser Nachweis über den Umfang der Indirekteinleitung des Betriebes der Ethanolanlage möglich ist. Der Dokumentation muss ein aktuelles Fließschema über Probenahmen und Messstellen beiliegen.

Probenahmestelle

7.7 Die Probenahmestellen für die behördliche Überwachung sind am nachstehenden Ort einzurichten und wie folgt zu beschriften:

Ort der Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
Wasseraufbereitung Trinkkohlenanlage Cargill Deutschland GmbH	Probenahmestelle Trinkkohlenanlage Cargill Deutschland GmbH Abwasser aus Wasseraufbereitung Messstellen-Nr.: 79 003 00341
Kühlturmabflut Trinkkohlenanlage Cargill Deutschland GmbH	Probenahmestelle Trinkkohlenanlage Cargill Deutschland GmbH Abwasser aus Kühlsystemen Messstellen-Nr.: 79 003 00342

- 7.8 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung zu gewährleisten, ist die Probenahmestelle unter Berücksichtigung der DIN 38402–11 aus dem Jahre 2009 zu gestalten (leichte und unfallsichere Zugänglichkeit der Probenahmestelle, ausreichende waagerechte Stellfläche an der Probenahmestelle, etc.).

Selbstüberwachung

- 7.9 Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheit ist regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen. Das zur Selbstüberwachung eingesetzte Personal muss über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen.
- 7.10 Über die Nebenbestimmung 7.9 hinaus sind entsprechend der Teilströme folgende Selbstüberwachungsmaßnahmen durchzuführen:

Kontrollparameter	Ablauf Kühlwassersystem Trinkkohlolanlage	Ablauf Wasseraufbereitung Trinkkohlolanlage
Abwasserdurchfluss	täglich	täglich
AOX	4 x jährlich	2 x jährlich am Ablauf Ionenaustauscher
Zink	2 x jährlich	-
Chlor	2 x jährlich	-
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	betriebstäglich *)	-
Funktion wesentlicher klär- technischer und messtech- nischer Einrichtungen	täglich	täglich

*) ... Die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) ist nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen im Kühlsystem zu bestimmen, wenn die Abflutung nicht so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL – Wert von 12 oder kleiner erreicht wird und dies im Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 7.12 Der zuständigen Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben (z. B. Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb des Betriebes).
- 7.13 Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres analog den Forderungen im § 4 Absatz 2 der Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO) der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.14 Bei Störungen, die zu einer Überschreitung von Überwachungswerten oder zur Nichteinhaltung anderer Auflagen führen können, hat der Indirekteinleiter sofort die zuständige Wasserbehörde zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitungen bzw. Nichteinhaltungen der Auflagen zurückzuführen sind und durch welche technischen und/ oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die zuständige Wasserbehörde schriftlich zu informieren.

Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Anlage

- 7.15 Beabsichtigen Sie den Betrieb der Anlagen zur Herstellung von Ethanol einzustellen, so haben Sie dies der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.16 In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass dauerhaft kein Abwasser mehr in öffentliche Abwasseranlagen bzw. Gewässer gelangt und von der Anlage keine Gefahr für die Menschen und die Umwelt ausgeht.

8. Kampfmittelbeseitigung

Vor dem Beginn der Baumaßnahme hat eine Sondierung der Vorhabensfläche zu erfolgen. Ziel der Überprüfung ist das Auffinden und die Entsorgung von Bombenblindgängern soweit vorhanden, da der Bereich überwiegend als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurf) eingestuft ist. Diese Überprüfung kann durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt (TPA) erfolgen.

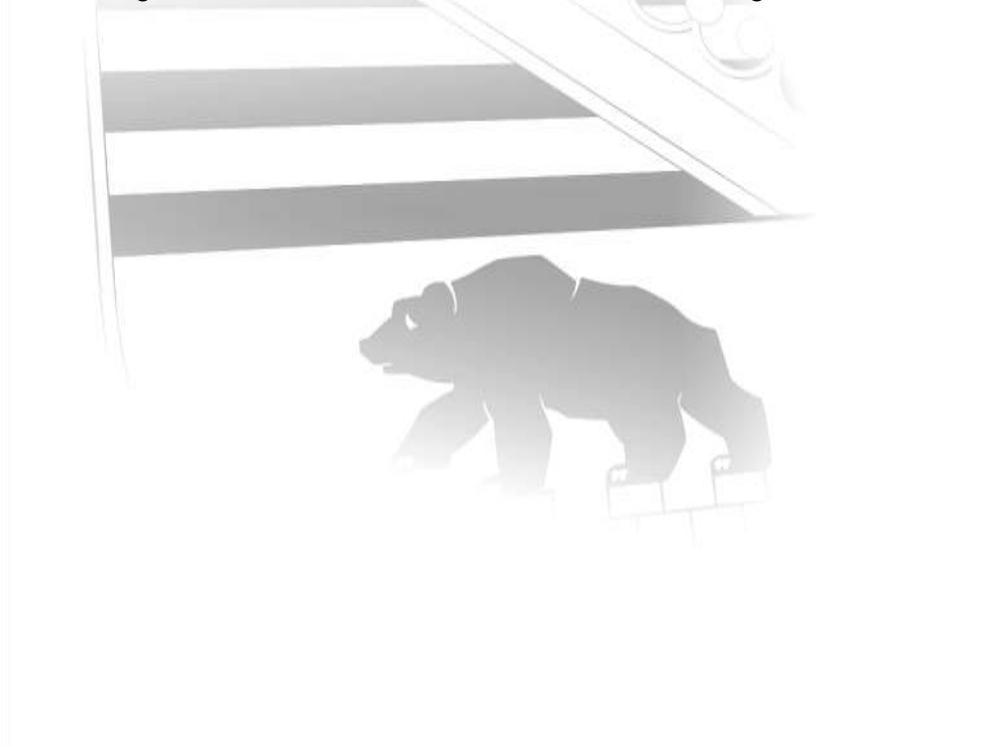
9. gesundheitlicher Verbraucherschutz

An geeigneten Standorten, z. B. Zugang zu Produktionsräumen, müssen Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr sowie hygienischer Ausstattung vorhanden sein.

10. Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist

- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.



IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Cargill Deutschland GmbH betreibt am Standort Barby eine Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe (Hauptanlage) – 7.31.1.2.

Alle weiteren Anlagen bzw. Anlagenteile, die für sich selbst genehmigungsbedürftig gem. Anhang 1 der 4. BImSchV sind, werden als Nebenanlagen zur Hauptanlage geführt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Nebenanlagen:

- Anlagen zum Mahlen von Nahrungs- oder Futtermitteln (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von nunmehr 1.620 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag – Nr. 7.21
- Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 290 Tonnen Stärkemehlen je Tag – Nr. 7.22.2
- Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von nunmehr 432 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag – Nr. 7.34.2
- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 88,8 Megawatt – Nr. 1.1
- Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (Ethanolanlage) mit einer Kapazität von 50.000 m³/a

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.01.2014 (Posteingang LVvA 08.01.2014) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der oben beschriebenen Anlage beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der Ethanolanlage mit einer Kapazität von 50.000 m³/a, die Kapazitätserhöhung der Weizenmühle um 5 t/h auf 1.620 t/d sowie die Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen um 17 t/d auf 432 t/d.

Des Weiteren hat die Cargill Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.05.2014 (Posteingang 22.05.2014) die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen beantragt. Die Zulassung wurde am 26.06.2014 erteilt (Az. 402.4.1-44008/14/03 vb).

Die Anlage wird ganzjährig an 365 Tagen, 24 h am Tag, betrieben. In der Anlage werden nunmehr 1.620 t/d Weizen zu ca. 90.000 t/a Trockenstärke, ca. 210.000 t/a Glukoseprodukte, 42.000 t/a Vitalkleber, 160.000 t/a Weizenkleberfutter sowie 50.000 m³/a Ethanol verarbeitet.

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst

- die Erhöhung der Mahlleistung um 5 t/h auf 1.620 t/d,
- die Erhöhung der Produktionskapazität sonstiger Futtermittelerzeugnisse um 17 t/d auf 432 t/d durch den Ersatz der bisherigen Flüssigkomponente in der Futtertrocknung durch konzentrierte Schlempe aus der Ethanolanlage, sowie
- die Errichtung der Ethanolanlage mit einer Kapazität von 50.000 m³/a.

Weiterhin sind die Ertüchtigung und der Ersatz verschiedener Anlagenteile sowie die Ergänzung der Anlage um verschiedene Anlagenteile Antragsgegenstand.

Die Anlage wird aus den unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Betriebseinheiten bestehen.

2. Genehmigungsverfahren

Die Cargill Deutschland GmbH hat am 08.01.2014 den Antrag gestellt, die am Standort Barby vorhandene Anlage wesentlich zu ändern. Eine derartige Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV unter den Nr. 1.1, 4.1.2, 7.21, 7.22.2, 7.31.1.2, 7.34.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Abwasser
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege
- Umweltamt des Salzlandkreises (FD Natur und Umwelt)
- Bauamt des Salzlandkreises (FD Bauordnung)
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte
- Stadt Barby
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Vorhaben am 18.02.2014 in der Volksstimme sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 2/2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV vom 26.02.2014 bis 25.03.2014 öffentlich in der Stadt Barby und im Landesverwaltungsamt ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 26.02.2014 bis zum 08.04.2014 wurden fristgemäß keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 15.05.2014 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 5/2014 sowie der Volksstimme bekannt gegeben, dass auf die Durchführung des geplanten Erörterungstermins am 03.06.2014 zu o. g. Vorhaben verzichtet wird.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 7.28.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und somit gemäß den Regelungen des § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.

Das Werk Barby der Cargill Deutschland GmbH liegt im Industriegebiet „Monplaisirstraße“ ca. 430m nördlich der Stadt Barby. Barby gehört zum Salzlandkreis. Die Ethanolanlage wird auf einer Teilfläche des Betriebsgeländes des Werks Barby der Cargill Deutschland GmbH errichtet. Durch die neue Anlage werden ca. 17.000 m² einer brachliegenden Fläche innerhalb des o. g. Industriegebietes versiegelt.

Nördlich des Anlagenstandortes befindet sich der Elbehafen Barby. In Richtung Nordwesten befindet sich ein weiteres Industriegebiet. Östlich des Werkes im Abstand von ca. 100 m befindet sich die Elbe. Das Werk befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Elbe. Trinkwasserschutzgebiete befinden sich erst in sehr großer Entfernung zum Anlagenstandort.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich südlich in ca. 500 m Entfernung.

Die zur Anlage nächsten Schutzgebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH Gebiet 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“	östlich	ca. 100 m
LSG „Mittlere Elbe – Steckby“	der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes	

Durch die bereits bestehende Anlage sind die Schutzgüter des UVPG im Umfeld des Anlagenstandortes entsprechend vorbelastet.

Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes ergeben sich Emissionen von Luftschadstoffen in verschiedenen Anlagenbereichen in Form von Fermenterabluft, Behälterlüftung und Abfüllvorgängen.

Es handelt sich hierbei um die Emissionskomponenten Essigsäure, Alkohole (insbesondere Ethanol, Propanol) sowie in geringem Umfang andere organische Stoffe. Die entstehenden Abluftvolumenströme sind für die meisten Emissionsquellen sehr gering und umfassen nur wenige Nm³/h. Die mengenmäßig größte Quelle stellt die Fermentation mit einem Abluftvolumenstrom von ca. 5.900 Nm³/h dar. Die Fermenterabluft wird vor der Ableitung in die Atmosphäre über einen CO₂-Wäscher und einen Biofilter gereinigt.

Geruchsemissionen können bei dem Betrieb der geplanten Ethanolanlage nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch den Einsatz von Wäschern in Verbindung mit einem Biofilter können die Geruchsemissionen um 95 % gesenkt werden.

Zur detaillierten Beurteilung der Auswirkungen durch Geruchsemissionen wurde eine Geruchsmissionsprognose erstellt. Dem Geruchsgutachten ist zu entnehmen, dass der Immissionsbeitrag der geplanten Ethanolanlage in Bereich der relevanten Aufpunkte gegen Null tendiert.

Insgesamt sind somit keine schädlichen Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten.

Durch den Betrieb der geplanten Ethanolanlage entstehen zusätzliche Schallemissionen. Die Errichtung der Anlage erfolgt jedoch in der Form, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich der Wohnbebauung sicher eingehalten werden. Dies wurde anhand einer Lärmprognose entsprechend nachgewiesen.

Durch den Betrieb der Ethanolanlage kann das im Bereich der Sirupherstellung anfallende Nebenprodukt „Lösliches Konzentrat“, das bisher extern verwertet wurde, als Rohstoff in der Ethanolanlage eingesetzt werden. Alles in allem ergibt sich durch die wesentliche Änderung der Anlage eine Verringerung des LKW-Aufkommens von ca. 1400 LKW pro Jahr.

Der Anlagenstandort besitzt aufgrund seiner Überplanung und Nutzung als Industriegebiet keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und grenzt auch nicht unmittelbar an derartige Gebiete. Am Anlagenstandort und im unmittelbaren Umfeld der Anlage befinden sich keine geschützten Biotop.

Die mit dem Betrieb der Ethanolanlage verbundenen sehr geringen Emissionen an Alkohol (ca. 0,3 kg/h) verursachen keine nachteiligen Auswirkungen auf o. g. Schutzgebiete.

Aufgrund der Ansiedlung des Vorhabens innerhalb eines Industriegebietes ergeben sich durch die mit der Errichtung der Ethanolanlage verbundenen Flächenversiegelungen (ca. 17.000 m²) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden.

Durch den Betrieb der Ethanolanlage erhöht sich die Abwassermenge der Stärkefabrik von gegenwärtig ca. 4.200 m³ pro Tag nur um ca. 10 m³ pro Tag. Das Abwasser der Stärkefabrik wird wie bisher dem Klärwerk Calbe übergeben.

Die mit dem Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle (überwiegend Altöl und Gewerbeabfälle) werden durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgt.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Das Landschaftsbild ist durch die Stärkefabrik und die im weiteren Umfeld vorhandenen Industriegebiete entsprechend vorbelastet. Das Erscheinungsbild der Anlage wird geprägt durch das aus mehreren Stahlbehältern (höchster Behälter ca. 17 m) bestehende Tanklager und diverse Destillationskolonnen (höchste Kolonne ca. 40 m). Durch die räumliche Nähe der geplanten Ethanolanlage zum Gebäudekomplex der Stärkefabrik ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die Ansiedlung der Anlage in einem Industriegebiet und die relativ geringen Emissionen der Anlage gehen von der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.07.2014 im Amtsblatt 07/2014 des Landesverwaltungsamtes sowie am 16.07.2014 im Amtsblatt der Stadt Barby.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Dem Antrag der Cargill Deutschland GmbH wird daher stattgegeben.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.1 – 1.3).

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht (NB 1.4).

Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die geplante wesentliche Änderung der Anlage unterliegt gem. § 3 Abs. 8 BImSchG den Anforderungen dieser Richtlinie.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gefährliche Stoffe im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit folgendem Ergebnis geprüft, ob gefährliche Stoffe gem. o. g. Verordnung in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Ethanol, verschiedener Reinheitsstufen, ca. 50 bis 94%ig:

Menge: ca. 25 t/h max. Lagermenge: 2.700 t

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . H225 *Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar*
- . Wassergefährdungsklasse (WGK): 1
(nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe-VwVwS)

- Fuselöl:

Menge: ca. 15 kg/h max. Lagermenge: 46 t

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . H225 *Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar*
- . H315 *Verursacht Hautreizungen*
- . H335 *Kann die Atemwege reizen*
- . H336 *Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen*
- . WGK: 1

- Natronlauge (5 bis 20 %ig):

Menge: ca. 20 kg/h max. Lagermenge: k.A.

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . H314 *Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden*
- . WGK: 1

- Harnstofflösung (60%ig):

Menge: ca. 46 kg/h max. Lagermenge: 42 m³

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . ./.
- . WGK: 1

- Dispergator Dipenten:

Menge: ca. 20 kg/h max. Lagermenge: k.A.

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . H315 *Verursacht Hautreizungen*
- . H317 *Kann allergische Hautreaktionen verursachen*
- . H411 *Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung*
- . WGK: 2

- Vergällungsmittel (Bsp. Petrolether):

Menge: ca. 20 kg/h max. Lagermenge: k.A.

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . H225 *Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar*
- . H315 *Verursacht Hautreizungen*
- . H304 *Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein*
- . H336 *Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen*
- . H361f *Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*
- . H373 *Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition*
- . H411 *Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung*
- . WGK: 2

- Antischaummittel:

Menge: ca. 1,5 kg/h max. Lagermenge: k.A.

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . ./.
- . WGK: 1

- Regeneriersalz Natriumchlorid:

Menge: ca. 4 kg/h max. Lagermenge: k.A.
Gefährlichkeitsmerkmale:
. ./.
. WGK: 1

- Enzyme:

Menge: ca. 25 kg/h max. Lagermenge: k.A.
Gefährlichkeitsmerkmale:
. H334 *Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen*
. WGK: 1

- Biozid NALCO 8514 PLUS:

Menge: ca. 0,8 kg/h max. Lagermenge: k.A.
. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
. WGK: 2

- Trockenhefe:

Menge: ca. 25 kg/h max. Lagermenge: k.A.
Gefährlichkeitsmerkmale:
. ./.
. WGK: ./.

Gemäß Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU bzw. § 5 (4) BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/ Gemischen entsprechend Artikel 3 der CLP-Verordnung vorzunehmen.

Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO).

Diese Einstufungen gelten jeweils für die reinen Stoffe bzw. für bestimmte Konzentrationsgrenzen dieser Stoffe in Gemischen und sind unabhängig von den vorliegenden Mengen.

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich „die Relevanz“ der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung jedoch nicht ableiten.

Demnach wurde durch die zuständige Behörde beurteilt, ob diese Stoffe relevant i. S. der Richtlinie 2010/75/EU sind. Ob die identifizierten Stoffe relevant sind, ergibt sich aus der Prüfung von zwei Kriterien:

- der grundsätzlichen Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen zu können, und
- hinsichtlich der Menge.

Für die o. a. Stoffen wird die Relevanz für Boden und Grundwasser im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU gesehen.

Der vom Antragsteller beauftragte Gutachter legte eine Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht des Bodens für die geplante Errichtung einer Anlage zur Produktion von Trinkalkohol im Werk Barby (Elbe) vom 26. Dezember 2013 vor.

Diese enthielt eine Darstellung der relevanten gefährlichen Stoffe in Verbindung mit deren Prüfung der Boden – und Grundwasserrelevanz. Der Gutachter kam im Ergebnis der Prüfung zu dem Schluss, dass im Grundsatz ein AZB erforderlich wäre. Die gutachterliche Einzelfallprüfung ergibt jedoch, dass aufgrund der technischen und organisatorischen Vorkehrungen am Standort Barby

eine unkontrollierte Freisetzung von Stoffen und Gemischen im regulären Anlagenbetrieb nahezu auszuschließen ist und damit eine Erstellung eines AZB im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Dieser Auffassung konnte jedoch nicht gefolgt werden. Die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen und somit auch von der Rückführungspflicht in den Ausgangszustand nach Stilllegung der Anlage, kann nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden. Der AZB bildet nach der Systematik der Richtlinie 2010/75/EU ein zusätzliches Instrument, das neben den Genehmigungsvoraussetzungen zum Schutz der Umwelt eingesetzt werden soll.

Im gutachterlichen Prüfungsverfahren können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind. Der Anlagenbetreiber hat daher im Einzelfall die Möglichkeit, die Genehmigungsbehörde, z. B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe i. S. d. § 10 Absatz 1a S. 2 BImSchG während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind.

Daraufhin wurde durch die Antragstellerin eine wasserrechtliche Stellungnahme des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 25.04.2014 vorgelegt. Aus Sachverständigensicht konnte eingeschätzt werden, dass relevante Einträge in Boden und Grundwasser im Betriebszeitraum auszuschließen sind.

Demnach konnte auf die Vorlage des Berichtes über den Ausgangszustand verzichtet werden.

4.2 Baurecht und Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Der Standort der beantragten Maßnahme liegt im Geltungsbereich des seit 9.2.1996 gültigen Bebauungsplans Nr. 3/1 „Industriegebiet Monplaisirstraße“ bzw. der seit 18.6.2002 rechtsgültigen 1. Änderung des B-Planes Nr. 3/1 (hier wurden nur die Immissionsschutzfestsetzungen geändert).

Es gelten folgende Festsetzungen:

Nutzungsart	Gle 4	Gle 6
GRZ	0,8	0,8
BMZ	10	10
Höhenfestsetzung	40 m	40 m
flächenbezogener Schalleistungspegel	65 dB(A)/m ² tags 60 dB(A)/m ² nachts	60 dB(A)/m ² tags 50 dB(A)/m ² nachts

Im Zuge der überarbeiteten GRZ- und BMZ-Berechnung erfolgte der Nachweis der Einhaltung dieser Festsetzungen.

Laut o. g. Bebauungsplan wurde eine Höhenfestsetzung von 40 m OK festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt die Strecke zwischen der Schnittstelle der jeweils aufgehenden Wandfläche mit dem Höhenniveau der HAUPTerschließungsstraße „Monplaisirstraße“ und dem höchsten Punkt der Wandoberflächenkante. Untergeordnete Dachaufbauten dürfen die maximal zulässige Geländehöhe um bis zu 3 m überschreiten. Von den Höhenbeschränkungen ausgenommen bleiben Ableitungsvorrichtungen für Abgase und Abluft entsprechend den Anforderungen der TA Luft.

Auf Grund des relativ ebenen Geländeverlaufes und der beantragten Gebäudehöhen:

MCC-Gebäude: 6,20 m,
Sprinklergebäude: 4,60 m,
Tank: 13,20 m,
Dosiergebäude: 6,10 m,
Schallschutzeinhausung: 4,15 m,
Alkoholverladung: 8,65 m,

Alkohollager: 3,23 m,
Biofilter: 20,00 m,
Kühltürme: 8,73 m,
wird festgestellt, dass die o. g. Höhenfestsetzung eingehalten wird.

Die Erschließung ist gesichert.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben gem. § 30 (1) BauGB i.V.m. § 31 (2) BauGB zulässig.

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 14-P-0033-01 vom 28.05.2014 des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Steffen Schumann aus Leipzig liegt der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.06.2014 vor. Mit gleichem Schreiben wurden die Vordrucke „Anzeige zum Baubeginn“, „Anzeige zur Rohbaufertigstellung“, „Anzeige zur abschließenden Fertigstellung“ übersandt.

Die Prüfberichte zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise Nr. 7519.12 vom 27.05.2014, Nr. 7519.06 vom 03.06.2014 sowie Nr. 7519.11 vom 03.06.2014 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Professor Dipl.-Ing. Dieter Beyer aus Magdeburg liegen der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.06.2014 vor. Alle weiteren unter Abschnitt III Nr. 2.4 genannten Prüfberichte wurden direkt durch den Prüfsachverständigen an die Antragstellerin sowie die zuständige Bauaufsichtsbehörde übersandt. Dies gilt auch für ausstehende Prüfberichte.

Die Formulare „Mitteilung über Baubeginn“, „Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung“, „Erklärung über die abgesteckte Grundfläche und festgelegte Höhe der baulichen Anlage“ sowie das Baustellenschild liegen der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.06.2014 vor.

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde im Einzelfall von den zwingenden Vorschriften des Bebauungsplanes (B-Planes) auf schriftlichen und zu begründenden Antrag befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder,

1. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
2. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.04.2014 vorgelegte Befreiungsantrag gem. § 31 BauGB bezüglich Überschreitung der östlichen Baugrenze im Teilgebiet Gle4 sowie der Überbauung der Ausgleichsfläche „A 4“ und „A 6“ wird wie folgt beurteilt:

Der beantragten Befreiung wird gem. § 31 (2) BauGB zugestimmt, da eingeschätzt wird, dass durch die beantragte Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Einvernehmen der Stadt Barby zum Befreiungsantrag liegt mit Schreiben vom 19.06.2014 vor, die zuständige Naturschutzbehörde hat dem Antrag auf Befreiung darüber hinaus ebenfalls zugestimmt.

Beim Fachdienst Bauordnung 43 des Salzlandkreises wurde der Antrag auf Befreiung unter dem Aktenzeichen AZ IV/43/2014-01250-IRML registriert.

4.3 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

Die Verpflichtung des Betreibers, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges anzuzeigen, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 c BImSchG (NB 3.1).

- Luftreinhaltung -

Nach Prüfung der überarbeiteten Antragsunterlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht auszumachen.

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgte anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach TA Luft Nummer 4.1 ist nicht erforderlich, da keine Schadstoffe gemäß Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft emittiert werden.

Der Anlagenbetrieb ist allerdings mit Geruchsemissionen verbunden. Die Prüfung hinsichtlich der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen erfolgte anhand der mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 eingeführten GIRL-2008 („Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008).

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsmissionsprognose (Gutachten zu den Geruchsemissionen und -immissionen verursacht durch die geplante Anlage zur Herstellung von Ethanol im Werk Barby der Cargill Deutschland GmbH, TÜV Nord Systems, Essen, 4.12.2013). Darin werden die Geruchsemissionen der im Zuge der Änderung neu zu errichtenden Ethanolanlage anhand von Messwerten einer Referenzanlage der Fa. Cargill am Standort Sas van Gent (NL) sowie von Erfahrungswerten hinreichend konservativ prognostiziert und die Geruchsausbreitung auf Basis des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft (AUSTAL 2000 G) unter Berücksichtigung der dort beschriebenen Anforderungen sachgerecht simuliert.

Die angesetzte Rauigkeitslänge z_0 von 0,5m ist zutreffend. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKT Magdeburg 2009) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 23 km südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Der Genehmigungsbehörde liegt eine Qualifizierte Prüfung (QPR) vor, in der der Deutsche Wetterdienst die Übertragbarkeit von meteorologischer Daten der Station Magdeburg auf einen Anlagenstandort knapp 2 km nördlich des in Rede stehenden Betriebsstandortes bestätigt (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 26.02.2007). Für die Station Magdeburg wird das Jahr 2006 aktuell vom DWD als repräsentativ angegeben.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Zusatzbelastung im Bereich der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen, hier:

- Wohnbebauung am Nordrand von Barby (Lindenallee, Fischerhäuser) ca. 500 Meter südlich der Baufeldes der Ethanolanlage,
- Kleingartenanlage ca. 400 Meter westlich und südwestlich der Anlage sowie
- im Bereich der nordwestlich und nördlich gelegenen gewerblich-/ industriellen Nutzungen bei $\leq 0,1\%$. Die nach der GIRL zu bildende Kenngröße für die Zusatzbelastung beträgt somit 0,00. Damit trägt der bestimmungsgemäße Betrieb der neu zu errichtenden Ethanolanlage zu keiner Erhöhung der vorhandenen Geruchsbelastung im Sinne der GIRL bei.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 3.2 wurden antragsgemäß festgesetzt.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 3.3 bis 3.12 ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 (I) Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Schädliche Umwelteinwirkungen (und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können im bestimmungsgemäßem Betrieb nicht hervorgerufen werden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurden die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrunde gelegt.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

- Lärmschutz -

Die Anlage zur Herstellung von Ethanol soll innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 3/I „Industrie- und Gewerbegebiet Monplaisirstraße“ errichtet werden. Die durch den wesentlich geänderten Betrieb der Anlage zu erwartenden Auswirkungen auf die Geräuschimmissionsituation in der schutzbedürftigen Anlagennachbarschaft wurden vom Ingenieurbüro für Schalltechnik Bernd Driesen Krefeld im Schallschutzgutachten Nr. 13-50-1168/16/Alkoholanlage vom 26.03.2014 untersucht.

Das Gutachten bezieht sich auf die in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/I (Stand Februar 2002) benannten maßgebenden Immissionsorte in der schutzbedürftigen Nachbarschaft. Im Bebauungsplan sind Emissionskontingente von tags 65 dB(A)/m² und 60 dB(A)/m² nachts vorgegeben. Die daraus errechneten für das Vorhaben anteilig zulässigen Immissionsrichtwerte an den beiden am stärksten durch die Zusatzbelastung betroffenen Immissionsorten bedürfen während des strenger zu beurteilenden Nachtzeitraumes einer Festlegung im Genehmigungsbescheid. Dies ist notwendig, um in Summe aller aus dem Industrie- und Gewerbegebiet auf die Immissionsorte einwirkenden Schallquellen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nummer 6.1 sicherstellen zu können. Für die Tagzeit weist das Schallschutzgutachten nach, dass die zu erwartenden Geräuschimmissionen unkritisch sind und an allen untersuchten Immissionsorten um mehr als 15 dB(A) unter den Richtwerten nach TA Lärm liegen werden. Für die Nachtzeit ist mit Geräuschimmissionen zu rechnen, die die anteiligen Richtwerte einhalten bzw. unterhalb der Richtwerte bleiben.

Das Erreichen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten und die im Schallschutzgutachten vorausgesetzten Lärminderungsmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und einer anzunehmenden Prognoseunsicherheit von ± 3 dB(A), besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Immissionsgrenzwerte per Nebenbestimmung festzulegen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u. ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Gewährleistung d. Arbeitsschutzes u. d. technischen Sicherheit (Abschnitt III, Nr. 4)

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich. Sie berücksichtigen Forderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), den Arbeitsstättenregeln und Arbeitsstättenrichtlinien, der BetrSichV, der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV), Gefahrstoffverordnung (Ge-

fStoffV), BaustellV, Maschinenverordnung (9. ProdSV) und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

Insbesondere sind jedoch zu beachten:

- § 3 Abs. 1, 3 BaustellV, § 2 Abs. 2, 3 BaustellV
- § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Abs. 3 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 BetrSichV
- Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 und TRBS 1203 Teil 1
- § 6 und § 5 Abs. 1 und 2 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 3 BetrSichV
- § 7 BetrSichV i. V. m. Anhang 4 B BetrSichV
- § 4 Abs. 2 BetrSichV
- §§ 5 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 4 Nr. 2.4 BetrSichV
- § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz
- Nr. 3.2 des Anhangs nach § 3 Abs.1 ArbStättV sowie § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“
- Nr. 2.1 Abs. 2 sowie Nr. 2.2 Abs. 2 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung sowie § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- Nr. 1.5 Abs. 2 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung
- §§ 14 (1) und 15 (3) BetrSichV
- § 12 BetrSichV; § 12 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Nr. 6.3 und Diagramm 2 und Nr. 6.4 der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 (nicht mehr gültig – aber als Stand der Technik zu betrachten)
- § 12 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Nr. 4.1.1 Abs. 1 – 3 TRbF 20
- § 12 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Nr. 13.1 TRbF 20
- § 12 Abs. 3 und 5 BetrSichV
- § 18 Abs. 1 BetrSichV
- § 9 Abs. 1 und § 4 BetrSichV in Verbindung mit Nr. 2. 1 des Anhangs 4 A BetrSichV
- Nr. 2.3 und 3.4 Abs. 3 des Anhangs nach § 3 Abs.1 Arbeitsstättenverordnung und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ sowie Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3
- § 7 LärmVibrationsArbSchV
- § 9 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Nr. 2.3 und 3.4 Abs. 3 des Anhangs nach § 3 Abs.1 Arbeitsstättenverordnung und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ sowie Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3
- § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
- § 3 Abs.1 der ArbStättV i.V.m. Nr. 2.2 des Anhangs nach § 3 Abs.1 ArbStättV und § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- §§ 14 (1) und 15 (3) BetrSichV
- Nr. 1.7 Abs. 7 des Anhangs nach § 3 Abs.1 der ArbStättV und § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“
- Nr. 1.5 Abs. 2 des Anhangs nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV und § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
- § 7 Gefahrstoffverordnung
- Nr. 3.4 Abs. 2 des Anhangs nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV und § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A4.4 „Beleuchtung“
- § 12 ArbSchG
- § 3 ArbStättV und Nr. 3.2.1.4 sowie 3.2.3.2 Technische Regel Druckbehälter (TRB) 610 (nicht mehr gültig, dient aber als Erkenntnisquelle)
- § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung
- § 6 Abs. 2 ArbStättV und § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“

Das Hinweisblatt „Arbeitssicherheit auf Baustellen – Wichtige Informationen für den Bauherrn“ wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.06.2014 übersandt.

- Erlaubnis -

Mit Antrag vom 15.01.2014 und haben Sie die Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Lageranlage einschließlich einer Füllstelle beantragt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass Ihrem Antrag entsprochen werden kann.

Als Beurteilungsgrundlage stand der eingereichte Antrag (4 Aktenordner) zur Verfügung. Die im Antrag aufgeführten sicherheitstechnischen Maßnahmen und Bedingungen insbesondere aus dem Explosionsschutzkonzept und dem Brandschutzgutachten sind Bestandteil der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb wird nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (BetrSichV) i. V. m. § 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete -Sachsen-Anhalt- erteilt.

Der Cargill Deutschland GmbH, Monplaisirstr. 22, 39249 Barby, wird unbefristet die Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb eines Lagers im Freien zur Lagerung von entzündlichen und leicht entzündlichen Flüssigkeiten mit einem Gesamtlagervolumen von 3436 m³ sowie einer Füll- und Entleerstelle im Freien am Standort:

Cargill Deutschland GmbH
Monplaisirstr. 22
39249 Barby

nach Maßgabe der im Antrag vom 15.01.2014 im Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 55, Gewerbeaufsichtsamt Mitte, vorgelegten Unterlagen erteilt.

Das Vorhaben umfasst die nachfolgenden Anlagenteile:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1 Lagertank a 126 m ³ | Festdachtank aus Edelstahl, einwandig, inertisiert, mit Überfüllsicherung zur oberirdischen Aufstellung in einer Auffangwanne zur Lagerung von Rohalkohol (leichtentzündlich) und Aufstellungsart entsprechend Nr. 3 DWA-A 788 |
| 1 Lagertank a 284 m ³ | Festdachtank aus Edelstahl, einwandig, inertisiert, mit Überfüllsicherung zur oberirdischen Aufstellung in einer Auffangwanne zur Lagerung von Rohalkohol (leichtentzündlich) und Aufstellungsart entsprechend Nr. 3 DWA-A 788 |
| 1 Lagertank a 126 m ³ | Festdachtank aus Edelstahl, einwandig, inertisiert, mit Überfüllsicherung zur oberirdischen Aufstellung in einer Auffangwanne zur Lagerung von verunreinigtem Alkohol (leichtentzündlich) und Aufstellungsart entsprechend Nr. 3 DWA-A 788 |
| 1 Lagertank a 56 m ³ | Festdachtank aus Edelstahl, einwandig, inertisiert, mit Überfüllsicherung zur oberirdischen Aufstellung in einer Auffangwanne zur Lagerung von Fuselöl (entzündlich) und Aufstellungsart entsprechend Nr. 3 DWA-A 788 |
| 2 Lagertanks a 284 m ³ | Festdachtank aus Edelstahl, einwandig, inertisiert, mit Überfüllsicherung zur oberirdischen Aufstellung in einer |

	Auffangwanne zur Lagerung Trinkalkohol (Produktionstank, leichtentzündlich) und Aufstellungsart entsprechend Nr. 3 DWA-A 788
2 Lagertanks a 1138 m ³	Festdachtank aus Stahl, einwandig, inertisiert, mit Überfüllsicherung zur oberirdischen Aufstellung in einer Auffangwanne zur Lagerung Trinkalkohol (leichtentzündlich) und Aufstellungsart entsprechend Nr. 3 DWA-A 788
Ethanolwäscher	für die Aufnahme der Pendelluft aus den zwei großen Lagertanks á 1138 m ³
Füllstelle	mit einer Förderleistung von 40 m ³ /h zur Untenbefüllung (BOTTOM LOADING)
Entleerestelle	mit einer Förderleistung von 40 m ³ /h

Die Bedingungen unter Abschnitt I Nr. 6 dieses Bescheides werden als Nebenbestimmungen erlassen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle sowie durch befähigte Personen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, bevor sie in Betrieb genommen wird. Durch die wiederkehrenden Prüfungen wird auch sichergestellt, dass sich die Anlage während der gesamten Zeitdauer des Betriebes in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Die Auflagen unter Abschnitt III Nr. 4 dieses Bescheides ergehen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG und sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer und Dritter erforderlich. Sie berücksichtigen Forderungen aus der BetrSichV und der TRBS 2152. Die technische Regel (TRbF 20) „Läger“, die für Läger mit ortsfesten Tanks galt, wurde außer Kraft gesetzt um sie in eine neue technische Regel zur Betriebssicherheitsverordnung/ Gefahrstoffverordnung zu überführen. Zukünftig werden die Anforderungen an Läger mit ortsfesten Tanks sowie Füll- und Entleerstellen durch die TRGS 509 geregelt. Diese neue technische Regel wurde noch nicht erlassen. Die Anforderungen aus der TRbF 20 sind aus technischer Sicht (Stand der Technik) auch auf die beantragte Lager- und Füllanlage anwendbar sowie aus sicherheitstechnischen Erfordernissen notwendig und deshalb als Grundlage verwendet worden.

4.5 Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 5 begründet sich in der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises.

4.6 Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 6)

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nach § 1 nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Mit der geplanten Errichtung einer Anlage zur Produktion von Trinkalkohol unter Inanspruchnahme von ca. 17.000 m² Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig gestört und zum Teil unwiederbringlich zerstört.

4.7 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 7)

Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von Abwasser aus der Herstellung von Trinkalkohol nach Anhang 22 (Chemische Industrie) und Anhang 31 der Abwasserverordnung (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme) des Unternehmens in die Abwasseranlagen des AZV „Saalemündung“.

- Wasseraufbereitung
Regenerationswasser aus Ionenaustauschern
bis zu maximal 1 m³/h
bis zu maximal 24 m³/d

- Kühlsysteme
Abflutung aus sonstigen Kühlkreisläufen
bis zu maximal 30 m³/h
bis zu maximal 500 m³/d

Örtliche Lage der Indirekteinleitung

Landkreis: Salzlandkreis

Ort: Barby, Monplaisirstraße 22

Übergabepunkt des Abwassers im Klärwerk des AZV „Saalemündung“ in Calbe/Saale.

Mit Unterlagen vom 23.04.2014 stellte die Cargill Deutschland GmbH, Monplaisirstraße 22, 39249 Barby, beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt einen Antrag auf Änderung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung des Salzlandkreises vom 02.05.2011 (AZ: 70-66.44.04-012/09/H1a) zur Ableitung von Abwasser aus der Weizenstärkeproduktion. Das Unternehmen plant neben der bestehenden Weizenstärkeproduktion die Erweiterung des Standortes Barby um eine Anlage zur Herstellung von Trinkalkohol. Aus dieser Anlage fällt zukünftig neben Produktions- und sanitärem Abwasser auch Abwasser aus der Wasseraufbereitung und Kühlsystemen (Anhang 31 Abwasserverordnung) sowie Abwasser aus der Chemischen Industrie (Anhang 22 Abwasserverordnung) an, das in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV „Saalemündung“ eingeleitet werden soll. Hierfür muss o. g. bestehende Indirekteinleitergenehmigung entsprechend ergänzt werden.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen der Genehmigung zugrunde:

- Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Sirup um eine Anlage zur Herstellung von Trinkalkohol inkl. Mahlungserweiterung vom 07.01.2014,
- Antrag auf Änderung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung des Salzlandkreises vom 02.05.2011 (AZ: 70-66.44.04-012/09/H1a) zur Ableitung von Abwasser aus der Anlage zur Herstellung von Weizenstärke vom 24.03.2014, eingereicht beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt,
- Unterlagen zur Beschreibung der Wasserenthärtung per E-Mail vom 25.04.2014 und
- Indirekteinleitergenehmigung der Cargill Deutschland GmbH, Werk Barby, zur Ableitung von Abwasser aus Anhang 31 der Abwasserverordnung in die öffentlichen Anlagen des AZV „Saalemündung“ vom 02.05.2011 (AZ: 70-66.44.04-012/09/H1a).

Der Salzlandkreis ist derzeit für die Entscheidung des Antrages nach § 172 Abs. 1 Satz 1 WG LSA und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 58 des WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Nach § 1 Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinIVO) besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung, der Dampferzeugung und Kühlsystemen stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung entsprechend Anhang 31 der AbwV zu stellen sind. Gleiches gilt für Abwasser aus Anhang 22 der AbwV.

Entsprechend § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

- die Anforderungen des Anhangs 31 und 22 AbwV und die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung eingehalten werden,
- die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der Abwässer aus der Kläranlage Calbe in die Saale nicht gefährdet werden und
- Anlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass die Anforderungen des Anhangs 31 der AbwV und die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung bei der Abwasserableitung aus dem Betrieb eingehalten werden können.

Gleichzeitig erfolgt die Zuordnung des anfallenden Abwassers aus der Trinkalkoholanlage zum Herkunftsbereich „Chemische Industrie“ (Anhang 22 AbwV). Die vorliegenden Unterlagen wurden daraufhin insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen des Teils B des Anhangs 22 AbwV überprüft. Daneben erklärt der Antragsteller, dass die Anforderungen aus Teil D und E des Anhangs 22 AbwV eingehalten werden. Der größte Teil des hergestellten Trinkalkohols wird in der Lebensmittelindustrie weiterverarbeitet, so dass nachvollziehbar ist und unterstellt wird, dass Stoffe wie AOX und Schwermetalle darin nicht enthalten sein dürfen bzw. auch im Herstellungsprozess nicht entstehen können.

Die Einleitung der Abwässer aus dem Kühlsystem und der Wasseraufbereitung sowie die dem Anhang 22 AbwV zugeordneten Abwässer der Trinkalkoholanlage der Cargill Deutschland GmbH, Werk Barby in die Kläranlage Calbe gefährdet die Anforderungen an diese kommunale Kläranlage bei der Ableitung in die Saale nicht. Die zur Einhaltung der Anforderungen des Pkt. 3 des § 58 Abs. 2 WHG erforderlichen Anlagen bzw. Einrichtungen (z. B. Dosierstation für Korrosionshemmstoff und Biozid sowie Messtechnik im Bereich des Kühlsystems) werden errichtet und betrieben.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung werden damit erfüllt.

Die in dieser Ergänzung zur Genehmigung enthaltenen Angaben zum Zweck und Umfang der Indirekteinleitung wurden entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen festgelegt.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.1 stützt sich auf Teil E Abs. 1 des Anhangs 31 AbwV. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes für den Parameter AOX und Zink nach Abschnitt D Pkt. 2 des Anhangs 31 der AbwV konnte verzichtet werden, da die Firma Nalco Deutschland GmbH in abwassertechnischen Eigenerklärungen bestätigt, dass bei ordnungsgemäßer Anwendung der Betriebs- und Hilfsstoffe im Kühlwassersystem die Anforderungen der Verordnung eingehalten werden.

In der Wasserenthärtung der Trinkalkoholanlage wird Trinkwasser enthärtet. Da wegen dieser hohen Vorqualität der zu enthärtenden Wässer im Abwasser nicht mit AOX zu rechnen ist, wurde dafür keine Anforderung nach Teil D Pkt. 1 des Anhangs 31 AbwV festgelegt.

Die weiteren Festlegungen (Nebenbestimmungen Nr. 7.2 – 7.8) sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 63 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) erfolgen können und dienen darüber hinaus der Kontrolle der durchgeführten Indirekteinleitung der Abwässer aus dem Kühlsystem und der Wasseraufbereitung.

Die Auflagen Nr. 7.9 sowie 7.10 sind notwendig, um die Anforderungen an die Selbstüberwachung der Abwassereinleitung zu erfüllen.

Die Auflagen Nr. 7.11 bis 7.14 werden erteilt, um nachteilige Wirkungen für andere auszuschließen und dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Indirekteinleitung und werden im Interesse des Gewässerschutzes gestellt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen Nr. 7.15 und 7.16 zu Maßnahmen bei anderen als normalen Betriebsbedingungen stützt sich auf die Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse des Landes Sachsen-Anhalts.

4.8 Kampfmittelbeseitigung (Abschnitt III, Nr. 8)

Da der Bereich überwiegend als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurf) eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Insofern ist eine Untersuchung der betreffenden Fläche unerlässlich.

4.9 gesundheitlicher Verbraucherschutz (Abschnitt III, Nr. 9)

Die getroffene Nebenbestimmung beruht auf Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

4.10 Naturschutz

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3/1 „Industrie und Gewerbegebiet Monplaisirstraße“. Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind über die auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwartenden Eingriffe nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Insoweit sind auf das beantragte Vorhaben auch unter Verweis auf § 18 Abs. 2 BNatSchG die Regelungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG („Eingriffsregelung“) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden.

Mit Teilen der Anlage soll die östliche Baugrenze in den Teilgebieten des Bebauungsplanes „Gle4“ und „Gle6“ überschritten werden. In Folge dieser Überschreitung werden 2.117 m² und 243 m² der Ausgleichsflächen „A4“ und „A6“ in Anspruch genommen. Das bedeutet, dass die Fläche zukünftig nicht mehr einem ggf. zukünftig anfallenden Bedarf an Ausgleichsfläche zur Verfügung steht.

Der Bebauungsplan setzt neben den baugebietsbezogenen Ausgleichsflächen die Ausgleichsfläche „A7“ fest. Diese ist vorgesehen, Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen, die in den gebietsbezogenen Ausgleichsflächen A1 bis A6 nicht untergebracht werden können.

Die Antragstellerin schlägt vor, die geplanten Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche A4 zunächst nicht zu realisieren, sondern alle geplanten Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche A6 und A7 umzusetzen.

In Würdigung dieses Vorschlages wurde durch die Stadt Barby festgestellt, dass die insgesamt zu kompensierende Ausgleichsfläche in Höhe von 2.360 m² in den Ausgleichsflächen A4 und A6 in jedem Fall in der Ausgleichsfläche A7 untergebracht werden können.

Die Stadt stimmte mit Schreiben vom 16.06.2014 diesem Vorschlag zu, auch die zuständige Naturschutzbehörde hat sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt (Schreiben vom 20.06.2014).

Im 1km Radius um den Anlagenstandort befindet sich das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (DE 3936-301). Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura

2000-Gebietes (FFH- bzw. Vogelschutzgebietes) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist für die Anlagenerweiterung der Cargill GmbH in Barby eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vorgelegt worden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen wesentlicher Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Anlagenerweiterung nicht gerechnet werden muss. Dieser Auffassung des Planers wird gefolgt. Von der Durchführung weiterführender Untersuchungen im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann daher abgesehen werden.

Das Vorhaben soll im Bereich eines geltenden Bebauungsplanes realisiert werden, somit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

4.11 Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG

Die Anlage ist mit folgender Tätigkeit gem. dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) emissionshandelspflichtig:

Nr. 2 „Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“ gemäß Anhang 1 Teil 2 TEHG.

Die Anlage ist mit den Teilen der Anlage emissionshandelspflichtig, die die emissionshandelspflichtige Tätigkeit ausüben, zuzüglich den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Am Standort unterliegt somit die Dampfkesselanlage, bestehend aus Gasturbine mit Abhitzekegel, Hilfskessel und Loos-Kessel der Emissionshandelspflicht (Betriebseinheit 010 bzw. Nr. ST_56_40211_204_010 gem. Monitoringkonzept).

Die Ethanolanlage ist nicht emissionshandelspflichtig, da in dem Anlagenteil keine emissionshandelspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird. Das in der Fermentation und im Bereich der Destillation und Rektifikation entstehende CO₂, welches an die Umgebung abgeleitet wird, ist nicht überwachungs- und berichtspflichtig.

4.12 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Cargill Deutschland GmbH im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die bereits jetzt absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.07.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 29.07.2014 (Posteingang LVwA 30.07.2014) wurden seitens der Antragstellerin keine Anmerkungen vorgetragen.

V Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten/ zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die Einhaltung des Standes der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 1.3 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.7 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§ 53 (1) Satz 3; § 55 (2) BauO LSA)
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und die Festlegung der jeweiligen Höhenlage (§ 71(7) BauO LSA).
- 2.2 Gemäß § 52 (1) BauO LSA ist ein Bauleiter zu bestellen. Vor Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Bauleiters darüber vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend den genehmigten Bauvorlagen, unter Beachtung der Auflagen, der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Technischen Regeln ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Bauüberwachung stattgefunden hat.

- 2.3 Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 (1) BauO LSA).

3. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 3.1 Zur Betrachtung der Gesamtheit von Maschinen wird gem. § 4 der 9. ProdSV: Maschinenverordnung auf folgende Veröffentlichungen verwiesen:
- Interpretationspapier des in der Maschinenverordnung bzw. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG benutzten Begriffes „Gesamtheit von Maschinen“ (Bek. d. BMAS v.5.5.2011, IIIb5-39607-3) bzw.
 - Leitfaden der des VCI zur Anwendung der Maschinenrichtlinie in verfahrenstechnischen Anlagen (12/2012).

4. Bodenschutz

- 4.1 Für die Bewertung der Bodenfunktionen ist das Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU, Stand November 2012, heranzuziehen.
Für anstehende Flächenversiegelungen sollen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bodenschutzes (z. B. Entsiegelungen, auch außerhalb des Plangebietes) zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollen Maßnahmenvorschläge zum Rückbau versiegelter und dauerhaft nicht mehr genutzter Flächen erbracht werden.
- 4.2 In den vorliegenden Unterlagen ist der Umgang mit dem anfallenden Boden aus der Sicht des Bodenschutzes unzureichend dargestellt. Für am Standort nicht verwertbaren Boden (Mutterboden, Unterboden...) ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Der Indirekteinleiter hat die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.2 Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde.
- 5.3 Anfallende Reststoffe und Abfälle sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 5.4 Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen abgeleitet werden.
- 5.5 Indirekteinleitungen unterliegen dem kommunalen Satzungsrecht, daher sind auch die Anforderungen der Satzungen des AZV „Saalemündung“ einzuhalten.

6. Naturschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG

(Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

7. Gesundheitsschutz

- 7.1 Die Freigabe neu verlegter Trinkwasserleitungen ist entsprechend § 13 Abs. 1, 2, 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) und dem § 37 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim zuständigen Fachdienst für Gesundheit spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme des Objektes zu beantragen.
- 7.2 Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von Fachfirmen durchführen zu lassen. Dabei sind besonders die Regelungen der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ sowie das DVGW Arbeitsblatt W 551 zu beachten. Die Vorschriften im Arbeitsblatt W 345, DVGW Regelwerk „Schutz des Trinkwassernetzes zu anderen Rohrleitungen oder Abwasseranlagen“ sind bei der Planung und Ausführung zu beachten.
- 7.3 Um negative Beeinträchtigungen des Erdreiches durch Abwasser zu verhindern, sind die Bauausführungen gemäß der DIN 19543 „Allgemeine Anforderungen an Rohrleitungen für Abwasserkanäle und –leitungen“ vorzunehmen.
- 7.4 Während der Bauausführung ist modernste Technik einzusetzen, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-VO) entspricht. Ebenso sind die Arbeitszeiten so festzulegen, dass ein Ruheanspruch der Anwohner gewährleistet ist.

8. Kampfmittelbeseitigung

- 8.1 Zwecks Terminabsprache für die Überprüfung wird vor Beginn der Maßnahme um Kontaktaufnahme mit dem Einsatzleiter des KBD, Herrn Kresse, Telefonnummer 0175/2634800, unter Angabe des Aktenzeichens 15.121-12243-114114, gebeten.
- 8.2 Vor dem Beginn von erdeingreifenden Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung auf Kampfmittel durch den KBD, müssen seitens der Antragstellerin alle Voraussetzungen und Unterlagen vorliegen. Dazu gehören insbesondere auch die Schachtscheingenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger für die zu überprüfende Fläche. Für eventuelle Schäden an Versorgungsleitungen, die durch den KBD in Unkenntnis ihres Vorhandenseins verursacht werden, wird durch das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt keine Haftung übernommen.

9. Denkmalschutz

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen oder bauarchäologischen Kulturdenkmals, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale), ist zu ermöglichen.

10. gesundheitlicher Verbraucherschutz

- 10.1 Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen lt. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene hingewiesen.
- 10.2 Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen lt. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 hingewiesen.

11. Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG

- 11.1 Die Anlage ist so wesentlich zu ändern, dass die durch den Betrieb verursachten Treibhausgasemissionen, hier CO₂ – Emissionen, ermittelt werden können und darüber Bericht zu erstatten ist. Die Ermittlung der Emissionen und die Berichterstattung darüber hat gemäß § 5 Abs. 1 TEHG zu erfolgen.
- 11.2 Die genehmigte Änderung muss ggf. in dem bestehenden Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung berücksichtigt werden.
- 11.3 Die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen kann für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragt werden. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weiteren Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf der Internetseite der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

12. Zuständigkeiten

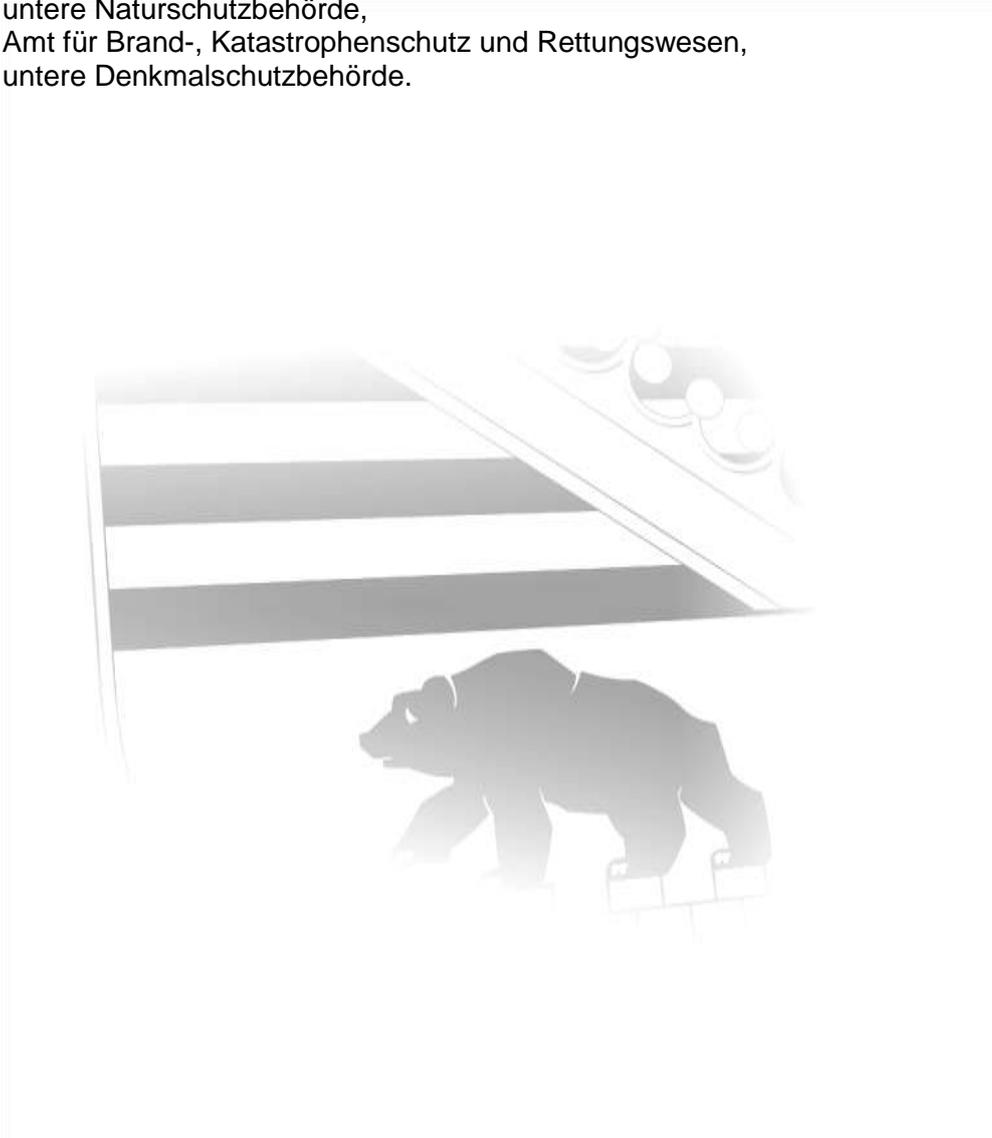
Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe-, und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 56 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

- c) der Salzlandkreis als
- untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
 - untere Denkmalschutzbehörde.



VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Struve

Anlagen:

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis



Anlage 1

Antragsunterlagen zum Antrag vom 08.01.2014 der Firma Cargill Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe in 39249 Barby

Ordner 1 **Antragsunterlagen**

Deckblatt	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1	Allgemeine Angaben
Formular 0, Blatt 1 bis 4	
Formular 1, Blatt 1 bis 3	
Formular 1a – Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1 Blatt
Übersicht bereits erteilter Genehmigungen und Bewilligungen	1 Blatt
Formular 1c – Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG	1 Blatt
Angaben zum Standort + topographische Karte	2 Blatt
Übersichtsplan 1:2000	1 Blatt
Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Blatt
Bebauungsplan Nr. 3 Teil 1 der Stadt Barby „Industrie- und Gewerbegebiet Monplaisirstraße“	2 Blatt
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
Formular 2.1	1 Blatt
Formular 2.2	5 Blatt
Formular 2.3	36 Blatt
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	57 Blatt
Pläne	
Gesamtanlage und Ethanolanlage, Aufstellungsplan	2 Blatt
Aufstellflächen mit Gebäuden und Behältern, Lageplan	1 Blatt
Weizennassteil, Grundriss	1 Blatt
Weizennassteil, Schnitte	1 Blatt
Fermentation, Schnitt C Biofilter	1 Blatt
Fermentation, Schnitt E Biofilter	1 Blatt
Destillation und Rektifikation/ Fermentation, Aufstellungsplan	1 Blatt
Destillation und Rektifikation/ Fermentation, Seitenansichten	1 Blatt
Destillation und Rektifikation/ Fermentation, Schnitte	1 Blatt
Eindampfung, Aufstellungsplan	1 Blatt
Eindampfung, Schnitt B	1 Blatt
Eindampfung, Schnitt D	1 Blatt
Eindampfung/ Fermentation, Schnitt F	1 Blatt
Alkohollagerung und Alkoholverladung, Aufstellungsplan	1 Blatt
Alkohollagerung und Alkoholverladung, Schnitt I	1 Blatt
Alkohollagerung und Alkoholverladung, Schnitt J	1 Blatt
Alkohollagerung und Alkoholverladung, Schnitt K	1 Blatt
Utilities, Aufstellungsplan, Wasserverteilung/ Löschwassersystem	1 Blatt
Utilities, Aufstellungsplan, Kühltürme	1 Blatt
Utilities, Schnitt G, Kühltürme	1 Blatt
Utilities, Schnitt H, Kühltürme	1 Blatt
Schematische Darstellung (Fließbilder)	
Block Diagramm: Übersicht Sirup- und Alkoholherstellung	1 Blatt
Verfahrensfließbild: Stoffströme Altwerk-Ethanolanlage	1 Blatt
Kraft- und Dampferzeugung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Rohwasseraufbereitung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Chemikalien- und Hilfsstofflagerung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Weizenentladung und –lagerung, Verfahrensfließbild	1 Blatt

Weizenmühle, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Weizennassteil, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Lösliche Eindampfung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Futtertrocknung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Abwassersammlung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Fermentation, Verfahrensfließbild Blatt 2711/1 (Fermentation)	1 Blatt
Fermentation, Verfahrensfließbild Blatt 2711/2 (Hydrolyse)	1 Blatt
Fermentation, Verfahrensfließbild Blatt 2711/3 (CO ₂ -Wäscher m. Biofilter)	1 Blatt
Destillation und Rektifikation, Verfahrensfließbild Blatt 2712/1	1 Blatt
Destillation und Rektifikation, Verfahrensfließbild Blatt 2712/2	1 Blatt
Destillation und Rektifikation, Verfahrensfließbild Blatt 2712/3	1 Blatt
Destillation und Rektifikation, Verfahrensfließbild Blatt 2712/4	1 Blatt
Destillation und Rektifikation, Verfahrensfließbild Blatt 2712/5	1 Blatt
Destillation und Rektifikation, Verfahrensfließbild Blatt 2712/6	1 Blatt
Eindampfung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Alkohollagerung, Verfahrensfließbild	1 Blatt
Alkoholverladung; Verfahrensfließbild	1 Blatt
Utilities, Verfahrensfließbild, Wasserverteilung/ Löschwassersystem	1 Blatt
Utilities, Verfahrensfließbild, Reinigungseinheit und Sperrwassersystem	1 Blatt
Utilities, Verfahrensfließbild, Regenwasser- und Abwassersystem	1 Blatt
Utilities, Verfahrensfließbild, Druckluftverteilung	1 Blatt
Utilities, Verfahrensfließbild, Chemikalieneinheit	1 Blatt
Utilities, Verfahrensfließbild, Kühltürme	1 Blatt
Utilities, Verfahrensfließbild, Dampfreduzierung/ Dampfverteilung	1 Blatt

3 **Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen**

Formular 3.1a	21 Blatt
Formular 3.1b	3 Blatt
Formular 3.2	4 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Antifoam 10E	4 Blatt
Sicherheitsdatenblatt ACEPOL 77	4 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Biodispersant (IWC-Dispro MC 3000)	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Biozid (Nalco 8514 Plus)	
Sicherheitsdatenblatt Crude Alkohol Grain Based	9 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Ethanol 96 % Ph. Eur. unvergällt	9 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Ethanol 96 % Ph. Eur. vergällt	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Fuselöl	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Harnstofflösung 40 %	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Mauvais Gout Alkohol	8 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Natronlauge	14 Blatt
Sicherheitsdatenblatt S-Enzym (Destillate CS)	4 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Trockenhefe	3 Blatt
Sicherheitsdatenblatt V-Enzym (Optimash BG)	4 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Petrolether	6 Blatt
Sicherheitsdatenblatt Regenerationssalz	2 Blatt
Company Information Distributor	1 Blatt
Formular 3.3	5 Blatt
Formular 3.4	5 Blatt
Formular 3.5	2 Blatt
Stoffbilanz	2 Blatt

Ordner 2 Antragsunterlagen

4 **Emissionen/ Immissionen**

Darstellung Luftschadstoffe	1 Blatt
Formular 4.1a	5 Blatt
Emissionsquellenplan	1 Blatt
Formular 4.1b	7 Blatt
Formular 4.1c	1 Blatt
Beschreibung der Abgasreinigung	3 Blatt
Gutachten zu den Geruchsemissionen und –immissionen v. 4.12.2013 - TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	73 Blatt

	Schalltechnisches Gutachten v. 20.12.2013 – Ingenieurbüro Bernd Drießen	42 Blatt
	Beschreibung sonstiger Emissionen	2 Blatt
	Emission von Treibhausgasen	1 Blatt
5	Anlagensicherheit	
	Stellungnahme zur Anwendung der Störfall-Verordnung	10 Blatt
	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	2 Blatt
	Explosionsschutzkonzept, Bericht Nr. Ex/8229/13 v. 12.12.2013 – Insurex Consulting GmbH, Hamm	45 Blatt
	Stellungnahme zur geplanten Anlagenänderung – Insurex Consulting GmbH	12 Blatt
6	Wassergefährdende Stoffe	
	Formular 6.1b	5 Blatt
	Formular 6.1c	2 Blatt
	Formular 6.1d	1 Blatt
	Formular 6.1e	2 Blatt
	Formular 6.2	2 Blatt
7	Abfälle/ Wirtschaftsdünger	
	Annahmeerklärung / Entsorgungsnachweise	16 Blatt
8	Abwasser	
	Formular 8	1 Blatt
	Beschreibung Wasser- / Abwasserwirtschaft	2 Blatt
9	Arbeitsschutz	
	Allgemeine Angaben	6 Blatt
	Formular 9	4 Blatt
10	Brandschutz	
	Allgemeine Angaben	2 Blatt
	Formular 10	5 Blatt
	Brandschutzkonzept v. 06.01.2014, Projekt-Nr. WY 13 7025 – horst weyer und partner gmbh	71 Blatt
	Anlage 1 – Feuerwehrpläne	4 Blatt
	Anlage 2 – Übersichtslagepläne, diverse Layouts	15 Blatt
	Anlage 3 – Brandschutzkonzeptübersichtspläne, Beschreibungen	8 Blatt
	Löschanlagendokumentation	7 Blatt
11	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	3 Blatt
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Allgemeine Angaben	2 Blatt
13	Angaben zur Umweltverträglichkeit	
	Formular 13	1 Blatt
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	28 Blatt
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung	4 Blatt
14	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
15	Unterlagen zu den eingeschlossenen Entscheidungen gem. § 13 BImSchG	
	Bauantrag	separat
	Antrag für Erlaubnisse gem. BetrSichV	1 Blatt
	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht inkl. Anlagen	45 Blatt

Ordner 3+4 Bauantragsunterlagen

16	Bauantrag / Bauvorlagen	
	Antrag auf Baugenehmigung	2 Blatt
	Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
	Eigentumsnachweis	2 Blatt
	Kurzbeschreibung Bauvorlagen	7 Blatt
	Baubeschreibung Gebäude, Aufstellflächen, Nebenanlagen und Rohrbrücken	20 Blatt
	Betriebsbeschreibung	4 Blatt
	Berechnung der Grundfläche, des Rauminhaltes sowie Kostenberechnung	23 Blatt
	Bautechnische Nachweise	Nachreichung
	Bauzeichnungen (Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lagepläne, Gebäudepläne, Aufstellflächen, Stahlbaupläne, Ansichten)	35 Blatt

Nachträge

1	vom 17.01.2014	Nachlieferung 1	
		Kapitel 8 (Austausch)	7 Blatt
2	vom 13.02.2014	Nachlieferung 2	
		Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (Projektnr. PR 13 1021); probiotec GmbH; 10.02.2014	21 Blatt
		Kurzbeschreibung	21 Blatt
		Kapitel 6.1.4 (Austausch)	5 Blatt
3	vom 25.03.2014	Nachlieferung 3	
		Antrag auf Änderung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung	3 Blatt
		Sicherheitsdatenblatt Dispro MC IWC-3000	12 Blatt
		Sicherheitsdatenblatt NALCO® 8514 Plus	12 Blatt
		Sicherheitsdatenblatt Salz	5 Blatt
		Verfahrensfließbild BE 2719	1 Blatt
4	vom 28.03.2014	Nachlieferung 4	
		Schalltechnisches Gutachten vom 26.03.2014 (13-50-1168/16/Alkoholanlage); Ingenieurbüro Bernd Drießen, Krefeld	54 Blatt
		Höhenangabe Kühltürme (Schnittzeichnung BE 2719)	1 Blatt
5	vom 24.04.2014	Nachlieferung 5	
		Abfallentsorgungsnachweise	55 Blatt
		Berechnung BMZ und GRZ	7 Blatt
		Lageplan inkl. Baugrenzen	1 Blatt
		Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans (inkl. Lageplan)	3 Blatt
6	vom 08.05.2014	Nachlieferung 6	
		Wasserrechtliche Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	13 Blatt
7	vom 13.02.2014	Nachlieferung 7	
		Berechnung BMZ und GRZ - korrigiert	5 Blatt

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2199)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
GSZustV ST	Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete vom 25. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 284)

IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3201)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
R 94/9/EG	Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100/1994 S. 1, ber. ABl. L 257/1996 S. 44, ber. ABl. L 21/2000 S. 44), zuletzt geändert am 25. Okt. 2012 durch Art. 26 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316/2012 S. 12, 26)
R 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU L 157/2006 S. 24, ber. ABl. EU L 76/2007 S. 35)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
SigG	Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3208)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Apr. 2014 (BGBl. I S. 410)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 08. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Aug. 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166)

- TrinkwV 2001** Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Aug. 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3201)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- VO (EG) 183/2005** mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene vom 12. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 35, S.1 vom 8.2.2005)
- VO (EG) 852/2004** Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 204 S. 26) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1019/2008 vom 17. Oktober 2008 (ABl. EU L 277 S. 7), berichtigt durch ABl. EU vom 3.3.2009 Nr. L 58 S. 3
- VO (EG) 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Jun. 2014 (ABl. EU Nr. L 167/2014 S. 36)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- WasRErIVV ST** Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse vom 19. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 583)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

ZustVO GewAIR Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

ZuV 2020 Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020) vom 26. Sept. 2011 (BGBl. I S. 1921)



Verteiler

Original

Cargill Deutschland GmbH
Geschäftsführung
Monplaisirstraße 22
39249 Barby

In Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:

Referat 402 – 402.4.1
402.6.2
402.5.2
402.7.2
402.10.7
402.11.4

Referat 405 – 405.5.1
Referat 407 – 407.3.5

Stadt Barby
Marktplatz 14
39249 Barby

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5 – Arbeitsschutz
Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte
Große Steinernetischstraße 4
39104 Magdeburg

Salzlandkreis
FD Natur und Umwelt
06400 Bernburg

Salzlandkreis
FD Bauordnung
06400 Bernburg

Brandschutz Consult
Prüfingenieure Steglich & Schumann GbR
Torgauer Platz 3
04315 Leipzig

Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer
Prüfingenieur für Standsicherheit
Im Elbbahnhof 49
39104 Magdeburg